



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

DHB

 Deutscher Handballbund

Spielordnung (SpO)

des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) mit den Zusatzbestimmungen des Bayerischen Handball-Verbandes e. V. (BHV) zu der SpO des DHB.
Die Spielordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft

Die Änderungen in den §§ 15, 18, 19, 19 a, 19 b, 23, 26, 37, 45, 55, 70, 81 sind rot gedruckt.

In allen Paragraphen dieser Ordnung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint. Wo Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anderes formuliert – auch die Spielgemeinschaften gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

- § 1 *Spielverkehr*
- § 2 *Formen des Spielverkehrs*
- § 3 *Teilnehmer am Spielverkehr*
- § 4 *Spielgemeinschaften*

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

- § 5 *Internationaler Spielverkehr*
- § 6 *Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten*
- § 7 *Genehmigungsverfahren für internationale Spiele*

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

- § 8 *Spieljahr*
- § 9 *Spielsaison*

Abschnitt IV – Spielberechtigung

- § 10 *Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung*
- § 11 *Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft*
- § 12 *Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise*
- § 13 *Beantragung der Spielberechtigung*
- § 14 *Erteilung der Spielberechtigung*
- § 15 *Zweitspielrecht*
- § 16 *Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz*
- § 17 *Spielberechtigung für die Nationalmannschaft*

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

- § 18 *Jugendlicher, Jugendspieler*
- § 19 *Doppelspielrecht von Jugendspielern*
- § 19a *Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C*
- § 19b *Gastspielrecht für Jugendspieler*
- § 20 *Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften*
- § 21 *Durchführung von Jugendspielen*
- § 22 *Jugendschutzbestimmungen*

Abschnitt VI – Vereinswechsel

- § 23 *Vereinswechsel, Spielausweisverfahren*
- § 24 *Gestrichen*
- § 25 *Gestrichen*
- § 26 *Dauer der Wartefrist*
- § 27 *Wegfall der Wartefrist*
- § 28 *Gestrichen*
- § 29 *Gestrichen*
- § 30 *Internationaler Vereinswechsel*

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

- § 31 *Vertragliche Bindung*
- § 32 *Vertragsform, Vertragsinhalt*
- § 33 *Vertragsanzeige*
- § 34 *Vereinswechsel, Vertragsende*
- § 35 *Wartefrist*
- § 36 *Spielervermittlung*

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

- § 37 *Altersklassen*
- § 38 *Einteilung, Zuständigkeiten*
- § 39 *Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich*
- § 40 *Spielklasseneinordnung*
- § 41 *Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften*

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaftsspiele

- § 42 *Meisterschaftsspiele*
- § 43 *Entscheidungen bei Punktgleichheit*
- § 44 *Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele*
- § 45 *Pokalmeisterschaftsspiele*
- § 46 *Absetzung und Verlegung eines Spiels*
- § 47 *Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels*
- § 48 *Schadensregulierung bei Spielausfall*
- § 49 *Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde*
- § 50 *Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung*
- § 51 *Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen*
- § 52 *Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle*
- § 53 *Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels auf Grund eines Urteils*
- § 54 *Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform*
- § 55 *Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen*
- § 56 *Spielkleidung*

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

- § 57 *Meisterschaften*
- § 58 *Deutsche Handball-Meister*
- § 59 *Zuständigkeiten*
- § 60 *Organisation der Spiele*

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

- § 61 *Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen*
- § 62 *Gestrichen*
- § 63 *Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen*
- § 64 *Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen*
- § 65 *Sicherheit*
- § 66 *Spieler der Bundesligen*
- § 67 *Erteilung der Spielberechtigung*

- § 68 *Spielerliste*
- § 69 *Ausleihe von Spielern*
- § 69a *Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres*
- § 70 *Zweifachspielrecht*
- § 71 *Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen*
- § 72 *Trainer-Anstellung*

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

- § 73 *Freundschaftsspiele*
- § 74 *Spielleitende Stelle*
- § 75 *Besondere Spielformen*

Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

- § 76 *Schiedsrichteransetzung*
- § 77 *Ausbleiben des Schiedsrichters*
- § 78 *Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters*
- § 79 *Zeitnehmer, Sekretär*
- § 80 *Spielaufsicht*
- § 80a *Technischer Delegierter*
- § 81 *Spielbericht (gültig bis 30.6.2018)*
- § 81a *Spielbericht (ab 1.7.2018 gültig)*

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

- § 82 *Abstellen von Spielern*
- § 83 *Sperre*
- § 84 *Hallen- oder Platzsperre*
- § 85 *Trainer, Mannschaftsoffizielle*
- § 86 *Dopingverbot*
- § 87 *Handballregeln, Inkrafttreten*
- § 88 *Verbindlichkeit der Spielordnung*

Anhang I des BHV – Spielgemeinschaften der Jugend – Zusatzbestimmung zu § 4

Anhang II des BHV – Spielbetrieb - Zusatzbestimmung zu § 38

Deutsche Jugendmeisterschaft

Werberichtlinien des DHB/BHV

Spielordnung
des Deutschen Handballbundes e.V.
mit den Zusatzbestimmungen des Bayerischen Handball-Verbandes
Stand: 01.07.2020

Vorbemerkung des Bayerischen Handball-Verbandes e.V.

Die Spielordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) ist nach § 4 Nr. 2 DHB-Satzung für die Mitgliedverbände verbindlich. Ergänzende Regelungen durch den BHV sind nur dort möglich, wo eine Ermächtigung für die Verbände, eigene Regelungen zu treffen, enthalten ist oder eine Regelung für den eigenen Spielbetrieb zwingend erforderlich ist. Sollten sich DHB-Bestimmungen in der Form ändern, dass sie einer Regelung des BHV widersprechen, gelten unmittelbar die DHB-Bestimmungen.

Die Regelungen des BHV sind in den Zusatzbestimmungen, den Anhängen und in Hinweisen enthalten.

Die Hinweise sind eine Kommentierung und Ausführungsbestimmungen des BHV, die kein eigenes Recht setzen.

Die Zusatzbestimmungen und Hinweise des BHV sind unter dem Regeltext der DHB-Spielordnung in einem Rahmen *kursiv* gedruckt.

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

§ 1 Spielverkehr

- (1) Spielverkehr im Sinne der Spielordnung sind alle verbandlichen, über- und zwischenverbandlichen Wettbewerbe, Freundschaftsspiele und der internationale Spielverkehr.
- (2) Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) und die Verbände bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen (Spieleitende Stellen). Bei Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe werden die Spieleitenden Stellen vertraglich bestimmt.

Zusatzbestimmungen des BHV zu § 1:

Spielleitende Stellen sind:

- a) für die Bayernliga und die Landesligen der Männer der Verbands-männerspielwart;
- b) für die Bayernliga und die Landesligen der Frauen der Verbands-frauenspielwart;
- c) für die Bayernligen und Landesligen der männlichen Jugend der Verbandsjugendspielwart der männlichen Jugend;
- d) für die Bayernligen und Landesligen der weiblichen Jugend der Verbandsjugendspielwart der weiblichen Jugend;
- e) die Spielleitenden Stellen für die restlichen Jugendlichen bestimmt der Jugendspielausschuss;
- f) in den Bezirken, die von den Bezirksspielleitungen für ihre Ligen bestimmten Spielleiter.
- g) Im Falle der Verhinderung werden die Spielleitenden Stellen von den vom Spielausschuss oder den BSL Bestimmten vertreten.
- h) Der Spielausschuss kann abweichende Regelungen für die Ober-(Bayernligen) und Landesligen beschließen.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

- (1) Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DHB oder eines Verbands durchgeführt. Sie werden vom DHB oder den Verbänden ausgeschrieben.
- (2) Überverbandliche Wettbewerbe sind solche, die über den Verbandsbereich eines Mitgliedverbands hinausgehen. Sie werden vom DHB oder den beteiligten Verbänden ausgeschrieben.
- (3) Zwischenverbandliche Wettbewerbe (z.B. gemeinsame Spielklassen) sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbands-spielebene auf Grund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.
- (4) Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 vereinbart.
- (5) Der internationale Spielverkehr ist in Abschnitt II geregelt.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

- (1) Am Spielverkehr können teilnehmen:
 - a) Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereins, der einem Handballverband angehört, zusammensetzen;
 - b) Mannschaften, die aus Spielern mehrerer Vereine gebildet worden sind (Spielgemeinschaften);

- c) Mannschaften, die aus Spielern der unter a) und b) Genannten ausgewählt worden sind (Auswahlmannschaften); dies gilt jedoch nicht für weiterführende Meisterschaften;
 - d) Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören;
 - e) Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist.
 - f) Schulmannschaften im Bereich der Altersklasse der Jugend D und jünger, sofern sie die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände anerkennen.
- (2) Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Mannschaften entscheiden die Landesverbände für ihren Bereich. Voraussetzung ist, dass der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des DHB und der zuständigen Verbände anerkennt und die Spieler ordnungsgemäße Spielausweise ihres Nationalverbands besitzen. Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der ausländischen Mannschaften innerhalb seines Bereiches.
- (3) Für Freundschaftsspiele können die Verbände Ausnahmen zulassen.

Zusatzbestimmungen des BHV § 3 zu Absatz 1f) und 2):

1. Schulmannschaften können am Spielbetrieb gem. Abs. 1f) teilnehmen. Der Antrag ist an das Präsidium des BHV, zusammen mit den in Abs. 3 f) und § 12 Zusatzbestimmungen des BHV genannten Unterlagen und Erklärungen, zu richten. Dieses entscheidet nach Anhörung des betreffenden Bezirkes. Der Rechtsweg vor den Rechtsorganen des BHV gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
2. Die in § 3 Abs. 2 geforderten Unterlagen und Erklärungen sind an das Präsidium zu richten. Dieses entscheidet nach Anhörung des betreffenden Bezirkes. Der Rechtsweg vor den Rechtsorganen des BHV gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
3. Die Einreihung von Erwachsenenmannschaften in eine höhere Liga als die Bezirksoberliga ist ausgeschlossen.
4. Die Einreihung von Jugendmannschaften in eine höhere Liga als die Landesliga ist ausgeschlossen.

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbands können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Lediglich die Jugendaltersklasse F kann von der Spielgemeinschaftsbildung ausgenommen werden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die

Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbands. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb andere Antragsfristen festsetzen.
- (5) Der Antrag muss zumindest enthalten bzw. ihm muss mindestens beigefügt sein
 - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

Zusatzbestimmungen des BHV zu § 4

1. Auf Bezirksebene sind Spielgemeinschaften der Jugend in einer Altersklasse gemäß § 4 Abs. 2 zugelassen. Einzelheiten dazu regelt Anhang I zu dieser Ordnung.
2. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist auch für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren zulässig. Die Bezirke können hierzu für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb Bestimmungen erlassen.

3. Zu § 4 Abs. 6: Neu zu bildende Spielgemeinschaften können an den Qualifikationsspielen im Jugendbereich schon dann teilnehmen, wenn der Spielbetrieb bei den Erwachsenenmannschaften der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine noch läuft. Entsprechendes gilt bei Auflösung von Spielgemeinschaften.
4. Der Antrag nach § 4 Abs. 2 ist für Jugendspielgemeinschaften bis zum 1.7. eines Jahres beim Präsidium des BHV zu stellen (Anhang I zur SpO).
5. Neben den in § 4 Abs. 5 genannten Unterlagen ist dem Antrag ein schriftliches Konzept über die Ausgangslage und Zielsetzung der Spielgemeinschaft (gilt nicht für Spielgemeinschaften von Jugendmannschaften einer Altersklasse gemäß § 4 Abs. 2) sowie eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksspielleitung des Bezirks, dem die Antrag stellenden Vereine angehören, beizufügen.

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

§ 5 Internationaler Spielverkehr

Internationaler Spielverkehr sind alle internationalen Wettbewerbe, Länderspiele und internationalen Spiele. Internationale Wettbewerbe werden von der Internationalen Handball Föderation (IHF) oder der Europäischen Handball Föderation (EHF) ausgeschrieben. Länderspiele werden von Auswahlmannschaften zweier Mitgliedverbände der IHF bestritten. Internationale Spiele sind alle anderen Spiele zwischen Vereins- und Auswahlmannschaften aus zwei Mitgliedverbänden der IHF.

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

- (1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.
- (2) Internationale Spiele bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen:
 - a) der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften,
 - b) die Landesverbände für alle übrigen Spiele.
- (3) Spiele gegen Mannschaften aus einem Verband, der nicht Mitglied der IHF ist, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann der DHB erteilen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

- (1) Anträge auf Genehmigung sind bei dem zuständigen Verband einzureichen, der sie

im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften mit seiner Stellungnahme an den DHB weiterzuleiten hat.

- (2) Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland kann eine Gebühr erhoben werden. In diesem Falle wird die Spielgenehmigung erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.
- (3) Auf Antrag kann der zuständige Landesverband für Spiele im kleinen Grenzverkehr generell Genehmigungen erteilen. Dabei darf der Sitz des deutschen und des ausländischen Vereins nicht weiter als 50 km (Luftlinie) von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt sein.

Hinweis des BHV zu § 7

Anträge auf Genehmigung solcher Spiele sind spätestens vier Wochen vor dem Spieltermin beim BHV einzureichen. Sie sind im Falle von Absatz 1 und 2 gebührenpflichtig (vgl. Anhang II zur FO).

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

§ 8 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 9 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder ersten Pokalmeisterschaftsspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele – einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele sowie der auf Grund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen hat.
- (2) Im Jugendbereich gehören die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr.

Abschnitt IV – Spielberechtigung

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 nichts Abweichendes ergibt. Für Spieler von Schulmannschaften gilt Entsprechendes.
- (2) Sie wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.

- (3) Teilnahmeberechtigt sind Spieler für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für Jugendliche gelten zusätzliche Bestimmungen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.
- (2) Diese Spielberechtigung beruht auf einer Spielberechtigung für einen der Stammvereine der Spielgemeinschaft.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

- (1) Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbands bleiben.
- (2) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für die Altersklassen Jugend D und jünger abweichende Bestimmungen erlassen.
- (3) Es gibt für jeden Spieler nur einen Spielausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 12

1. Die Teilnahme am Spielbetrieb für Jugend E, F (Kinderhandball) ist ohne Spielberechtigung zulässig. Die Spieler müssen allerdings Mitglied des Vereines sein, der sie einsetzt, da sonst ein Versicherungsschutz nicht besteht, es sei denn, dass der Verein im Einzelfall eine Versicherung abgeschlossen hat, die alle mit Anfahrt, Teilnahme an der Veranstaltung und Abfahrt verbundenen Risiken abdeckt.
2. Spieler von Schulmannschaften weisen ihre Teilnahmeberechtigung durch einen gültigen Schülerspielausweis mit zeitnahe Lichtbild nach, der die in § 13 (1) genannten Daten enthalten muss.
3. Für die Versicherung der Schüler ist die teilnehmende Schule zuständig.

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigungen und die Ausstellung der diese dokumentierenden Spielausweise sind bei der zuständigen Passstelle zu beantragen. Die Verbände regeln das Passwesen und die Form der Spielausweise jeweils für ihren Bereich. Diese Spielausweise müssen zumindest den ausstellenden Verband, den Namen und Vornamen des Spielers, dessen

Geburtsdatum, den Verein oder die Schule, für den bzw. die der Spielausweis ausgestellt worden ist, ein zeitnahes Passbild des Spielers und dessen Unterschrift sowie die seines Vereins enthalten. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.

- (2) Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spielausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Spielern mit vertraglicher Bindung sind zusätzlich die Bestimmungen des § 33 zu beachten.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 13

I. Allgemeines

Spielausweise und deren Änderungen können nur von dem Verein (Abteilungsleiter) beantragt werden, bei dem der Spieler Mitglied ist. Bei Spielgemeinschaften kann der Spielausweis bzw. dessen Änderung nur von dem Leiter der Spielgemeinschaft beantragt oder geändert werden, bei der der Verein des Spielers Mitglied ist und der die Spielgemeinschaft leitet, für die der Spieler spielberechtigt werden soll. Die Vereine haben insbesondere im Online-Verfahren (siehe B) der Passstelle des BHV die Personen zu nennen, die für die Beantragung von Spielausweisen verantwortlich sind. Spielausweise einschließlich der Zweitschriften werden nur von der Geschäftsstelle des BHV (Passstelle) ausgestellt und umgeschrieben. Der Spielausweis gilt mit dem Datum der Ausstellung oder Umschreibung als ausgestellt oder umgeschrieben. Änderungen im Spielausweis, die nicht durch die Passstelle vorgenommen worden sind, sind unzulässig und machen den Spielausweis ungültig.

II. Ausstellung und Umschreibung von Spielerausweisen

1) Antragsunterlagen

Anträge sind mit dem vollständig ausgefüllten, vom Spieler und vom Verein unterzeichnetes Formular des BHV zur Anforderung des Spielausweises und einer Mitteilung über laufende persönliche Sperren des Spielers einzureichen. Zudem ist bei schriftlichen Anträgen der Personendatensatz für den Spieler im EDV-Programm Nuliga vor Versand des Antrages an die Geschäftsstelle vollständig vom Verein anzulegen, inklusive Hochladen eines geeigneten Passbildes. Anträge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen oder bei denen die Personensatzanlage, sowie das Passbild fehlen, können nicht bearbeitet werden und gehen an den Verein zurück.

2) Überprüfung der Richtigkeit der Personaldaten

Vor der Beantragung der Spielberechtigung für Jugendspieler muss sich der Verein durch Einsichtnahme in amtliche Papiere von der Richtigkeit der Personaldaten überzeugen. Das Formular ist bei Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

3) Überprüfung der Spielausweise auf Richtigkeit

Nach Erhalt des Spielausweises ist sofort die Richtigkeit der im Spielausweis enthaltenen Daten zu prüfen. Sind diese falsch, muss der Spielausweis unverzüglich der Passstelle mit der Bitte um Berichtigung zurückgegeben werden. Spätere Einlassungen, die Daten seien falsch, gehen zu Lasten des Vereins oder des Spielers.

- 4) Form und Inhalt des Spielausweises
 - a) Spielausweise werden im Scheckkartenformat ausgegeben.
 - b) Spielausweise für die Erwachsenenspielberechtigung sind mit „Erwachsenenspielausweis“ überschrieben.
 - c) Spielausweise für die Jugendspielberechtigung sind mit „Jugendspielausweis“ überschrieben.
 - d) Jugendspieler mit Spielrechten des § 19 (2), a und b SpO erhalten einen Jugendspielausweis mit dem jeweiligen Hinweis auf §§ 19 (2), 19 a und 19 b) SpO.
 - e) Bei einem Doppelspielrecht nach § 19 (1) RO und einer Umschreibung nach dem 18. Lebensjahr erhalten diese einen Erwachsenenspielausweis, in dem das Jugendspielrecht vermerkt ist.

- 5) Ein ordnungsgemäßer und nur damit gültiger Spielausweis muss enthalten:
 - a) Logo des BHV
 - b) Vor- und Zuname des Spielers
 - c) ein zeitnahes Passbild des Spielers
 - d) das Geburtsdatum des Spielers
 - e) den Namen des Vereins, bei dem der Spieler als Handballspieler Mitglied ist und für den das Spielrecht erteilt wird.
 - f) Bei Spielgemeinschaften: den Namen des Vereins, bei dem der Spieler Mitglied ist und den Namen der Spielgemeinschaft bzw. die Namen der Spielgemeinschaften für die das Spielrecht erteilt wird
 - g) Beginn, Dauer und Art der Spielrechte.

- 6) Die Rückseite des Spielausweises kann vom Verband für Werbezwecke verwendet werden.

- 7) Bei der Umschreibung einer bereits bestehenden Spielberechtigung gilt für den abgebenden Verein:
 - a) Der abgebende Verein hat im Online-System die Spielberechtigung des Spielers mit dem Abmeldedatum abzumelden. Das Abmeldedatum ist der Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalspiel, an dem der Spieler teilgenommen hat, mit diesem Datum beginnt die Wartefrist.
 - b) Die Abmeldebestätigung in Form der generierten PDF-Datei unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der schriftlichen Abmeldung als Handballspieler beim bisherigen Verein dem Spieler bzw. dem anderen Verein auszuhändigen.
 - c) Der bisherige Spielausweis ist zu entwerfen und mit der Abmeldebestätigung drei Jahre beim bisherigen Verein aufzuheben.

- 8) Bei der Umschreibung einer bereits bestehenden Spielberechtigung gilt für den aufnehmenden Verein:
 - a) Angabe des Beginns der Wartefrist (Tag nach dem letzten Spiel für den bisherigen Verein)
 - b) Bestätigung der Angaben durch den in Abschnitt B vom Verein benannten, berechtigten Person.
 - c) Persönliche Sperren des Spielers.
- 9) Voraussetzung für die Bearbeitung von Anträgen ist die Vollständigkeit der Unterlagen. Beim Verbandswechsel sind außerdem die in § 23 der Spielordnung enthaltenen Bestimmungen zu beachten, sie gehen in jedem Falle diesen Zusatzbestimmungen vor.

III. Voraussetzungen zur Teilnahme am Online-Verfahren (Nuliga)

Im Bereich des BHV werden Spielausweise auch auf elektronischem Wege (online in Nuliga) beantragt und von der Passstelle ausgestellt.

1.) Anmeldung

Der Verein nimmt grundsätzlich am Online-Verfahren teil. Dabei wird dem BHV eine Person, die dafür verantwortlich ist, schriftlich gemeldet (Formblatt). Diese Meldung ist von einem Vorstand des Vereins und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben. Auch die Bedingungen (siehe Ziffer 2) für die Teilnahme am Online-Verfahren sind von Beiden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Vergabe des Rechtes „Vereinsadministration“ oder “ Spielberechtigung“ in Nuliga durch den Verein gilt ebenfalls als rechtsverbindliche, namentliche Benennung im Sinne des vorherigen Satzes incl. der Anerkennung der Bedingungen (siehe Ziffer 2). Bei Änderung der berechtigten Person bzw. bei der Anmeldung weiterer berechtigter Personen ist wie bei der Neuanschreibung zu verfahren (rechtsverbindliche Erklärung in Schriftform oder mittels Neuvergabe u/o Löschung der EDV-Berechtigungen für den Verein in Nuliga). Diese Regelung gilt auch für Spielgemeinschaften. Hier hat je ein Vorstand der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine sowie der Leiter der zuständigen Spielgemeinschaft das Meldeformular zu unterschreiben.

2) Folgende Bedingungen müssen vom Verein anerkannt werden:

- a) Der Vorstand bzw. der Abteilungsleiter bzw. der verantwortliche SG-Leiter ist zusammen mit der antragsberechtigten Person für die Richtigkeit der Daten alleine verantwortlich.
- b) Vor einer Antragstellung zu jedweder Spielberechtigung für eine Person ist im EDV-Programm von Nuliga eine Abfrage für diese Person vorzunehmen, ob für diese Person bereits Daten vorhanden sind. Bei Übereinstimmung darf keine Neuanschreibung eines Personensatzes erfolgen, sondern es ist der vorhandene Datensatz beim Verein hinzuzufügen.
- c) Der BHV behält sich vor, nicht alle Spielberechtigungsformen für die online Bearbeitung freizugeben.
- d) Bei der Abmeldung einer Spielberechtigung in Nuliga durch einen Berechtigten des Vereins ist auch der Spielausweis zu entwerfen.
- e) Die Vereine tragen sämtliche spieltechnischen und personellen

Konsequenzen aus dem Missbrauch von Daten oder fehlerhaften Eingaben. Der BHV wird bei Missbrauch des elektronischen Datensystems NuLiga und dem Erschleichen einer Spielberechtigung durch Angabe falscher Daten sportrechtlich (siehe §§ 13 und 25 Rechtsordnung), in besonders schweren Fällen auch strafrechtlich vorgehen.

- f) Die Beantragung eines Spieldausweises, einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, Unterschriften und Verpflichtungen sowie der bisherige Spieldausweis sind beim aufnehmenden Verein drei Jahre nach der Antragsstellung aufzubewahren und dem BHV auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- g) Der BHV behält sich vor, Stichproben durchzuführen.
- h) Werden die Unterlagen dem BHV nicht innerhalb einer vom BHV genannten angemessenen Frist vorgelegt, wird die Angelegenheit zur Prüfung der Wirksamkeit der Erteilung der Spielberechtigung und zur Ahndung eines Fehlverhaltens durch den VP Recht einem Bezirkssportgericht zur Entscheidung zugewiesen.
- i) In Zweifelsfällen ist vor der Antragstellung Kontakt mit der Passstelle aufzunehmen.
- j) Alle Datenzugriffe werden vom BHV protokolliert, insbesondere der Zugriff auf die Spieldausweis-Datenbank.
- k) In den Fällen bei denen keine Freigabe mehr vorliegt, oder wenn ein sportgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde bzw. zu erwarten ist, erhält der Verein eine Mitteilung, dass bis auf weiteres alle zukünftig noch gestellten Anträge als nicht gestellt gelten mit allen spielrechtlichen und persönlichen Konsequenzen. In diesen Fällen sind alle Anträge nur schriftlich direkt an die Passstelle zu senden.

IV). Digitaler Spieldausweis

Der Bayerische Handball-Verband testet im Spieljahr 2018/19 den digitalen Spieldausweis für alle nuLiga Verbände. Aus diesem Grund wird es ab der Saison 2018/2019 den Vereinen freigestellt, die Spieldausweise im Scheckkartenformat oder den digitalen Spieldausweisen zu verwenden. Bis zum 30.06.2019 erhalten alle Vereine auch weiterhin die Spieldausweisen im Scheckkartenformat. Zudem kann über den Vereinszugang in nuLiga über die Antragshistorie auf die neu beantragten Spieldausweise und auf die Pdfs zugegriffen werden. Ebenso werden die Spieldausweise unter dem Reiter „Mitglieder“ angezeigt. Es existiert unter „Downloads“ auch eine Gesamtdownloadmöglichkeit aller Spieldausweise.

Design, Erstellung und Einsatz der digitalen Spieldausweise, die zum 01.07.2019 verbindlich werden, können sich noch ändern.

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Handballspieler und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen

erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz ggf. unterschiedliche Wartezeiten zu beachten sind.

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, **dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke) beträgt.**
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der **Erstverein** bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum **30.11.** eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen:
 - eine Einverständniserklärung des Erstvereins
- (3) **Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.**
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gem. Abs. 2 gestellt werden.
- (5) **Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse¹. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereine zulässig.**
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 RO) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, **es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.**

Hinweis des BHV zu § 15

Für Anträge ist das Formblatt des BHV zu verwenden. Anträge können erst behandelt werden, wenn alle Unterlagen im Original der Passstelle vorliegen.

¹ Das Zweitspielrecht ist im Bereich des BHV ab der Landesliga möglich

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Spieler, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

§ 18 Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen. **Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.**

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spieldausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenpielgemeinschaft angehört.
- (2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag **einmalig für das laufende Spieljahr** auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen

Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünftöchsten Spielklasse angehören.

Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden. Zieht der Verein, für den das Erwachsenenpielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden.

Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Mit Beendigung des Jugendspielrechts im Stammverein endet automatisch das abgetretene Erwachsenenpielrecht im Zweitverein.

(3) Wird das Erwachsenenpielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenpielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenpielrecht eingetragen wird.

- (4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

Hinweis des BHV zu § 19

Für Anträge nach Abs. 1 bzw. 2 ist das Formblatt des BHV zu verwenden. Anträge können erst behandelt werden, wenn alle Unterlagen im Original der Passstelle vorliegen.

§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

- (1) Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht – für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, **in der der Spieler gem. § 22 (1) einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich.** Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers erfolgen, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (**bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt**) jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.
- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis **30. November** eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers / der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das

Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spielausweis vermerkt.

- (3) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (4) Die Passstelle des Erstvereins unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechts.
- (5) Wird die Mannschaft des Erstvereins während der Saison zurückgezogen / gestrichen, wandelt sich das Zweifachspielrecht automatisch in ein Gastspielrecht (§ 19 b).

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

- (1)
 - a) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - b) **Hat der Erstverein eines Spielers, dem nach Abs. 1 a) ein Gastspielrecht in sei-ner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.**
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Ziffer 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis **30. Juni** eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gem. § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört melden. § 19 a Abs. 2 bis 5 SpO gelten ebenfalls entsprechend.

Hinweis des BHV zu § 19a und 19 b

Für Anträge ist das Formblatt des BHV zu verwenden. Anträge können erst behandelt werden, wenn alle Unterlagen im Original der Passstelle vorliegen.

§ 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenen-spielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften und Volljährige im Sinne von § 19 Abs. 3 dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHB- und Verbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden.
- (2) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht ein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist, nur für Kaderspieler bei Maßnahmen des DHB.
- (3) Die Ligaverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu

treffen.

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
- (2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen.
- (3) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und den Jugendmeisterschaften der Verbände sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 anzuwenden.

Zusatzbestimmung zu § 21

Für den Kinderhandball der Jugend F (Mini), E, D und C sind die Wettkampfstrukturen des DHB/BHV verbindlich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Hinweis:

Jede Jugend- bzw. Schulmannschaft ist von einem erwachsenen Betreuer zu begleiten, der gleichzeitig Mannschaftsverantwortlicher ist.

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen und Spielen der Deutschen Jugend-Bundesliga der weiblichen A-Jugend wird hierauf nicht angerechnet. Abweichend davon ist ein Einsatz in einer dritten Altersklasse zulässig, sobald die Spielsaison für eine Altersklasse, in der der Jugendliche zuvor zum Einsatz gekommen ist, abgeschlossen ist.
- (2) Jugendliche dürfen innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit gelten folgende Maximalspielzeiten (Summe der einzelnen Spielzeiten der Turnierspiele) je Kalendertag: Altersklasse A und B: 120 Minuten, Altersklasse C und D: 100 Minuten, Altersklasse E: 80 Minuten, unterhalb der Altersklasse E: 60 Minuten. Die Teilnahme an einem Turniertag gilt als ein Spiel über die volle Spielzeit i.S.v. Satz 1. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nichtteilnahmeberechtigt. Bei Maßnahmen von Landesauswahlmannschaften (Turniere / Spiele) kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.
- (3) Die Verbände können in ihrem Bereich die Vorlage von Gesundheitspässen für Jugendliche vorschreiben.

- (4) Jugendliche dürfen nur in zwei leistungsbezogenen Auswahlmannschaften der nachstehend aufgeführten Ebenen eingesetzt werden:
 - a) DHB,
 - b) Landesverband,
 - c) Bezirk/Kreis.
- (5) Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.

Zusatzbestimmungen des BHV zu § 22

1. Auswahlspieler haben einen Gesundheitsnachweis zu erbringen.
2. Die Entscheidung über die Zulassung eines Jugendlichen zur nächstniedrigeren Jugendaltersklasse (Abs. 5) trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss. Das fachärztliche Gutachten darf nicht älter sein als sechs Monate. Dem schriftlichen Antrag des Vereins auf Zulassung ist eine Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten beizufügen.

Abschnitt VI – Vereinswechsel

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

- (1) Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein (**bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein**) abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (**Erst- und Zweitverein**), an dem er teilgenommen hat, wirksam (s. ansonsten § 26 Abs. 7 SpO). Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.
- (2) **Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmeldung, das Abmeldedatum zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spielausweis auszuhändigen.**
- (3) Der neue Verein hat den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spielausweis bzw. die Mitteilung gemäß Abs. 3 nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen

Lasten.

- (4) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passstelle des neuen Verbands den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passstelle zu übersenden.

§ 24 Gestrichen

§ 25 Gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für erwachsene Spieler (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbands der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele grundsätzlich einen Monat, bei Beantragung der Spielberechtigung für den neuen Verein innerhalb des Zeitraums vom 16. Februar bis zum 30. April eines Jahres jedoch zwei Monate.
- (2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, **es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.**
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.
- (4) Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23. **Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.**
- (5) Persönliche zeitliche Sperren (s. § 3 Abs. 1 Buchst. b) RO; nicht jedoch automatische Sperren nach § 17 Abs. 1 RO!) hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der zeitlichen Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der zeitlichen Sperre.
- (6) Wirkt ein Spieler, der sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einem Spiel gemäß § 23 seines bisherigen Vereins mit, beginnt am Tage nach seinem letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (7) Meldet sich ein Spieler, nachdem ihm die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler wieder ab, beginnt mit dem Tag der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er in einer Mannschaft dieses

Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er zu seinem früheren Verein zurückkehren will.

- (8) Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

§ 27 Wegfall der Wartefrist

Die Wartefrist fällt fort:

- a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen;
- b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen;
- c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers zu seinem bisherigen Verein, bevor ihm die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt;
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 (Spieler mit vertraglicher Bindung);
- g) für Jugendliche, die ihren Verein auf Grund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln (jedoch nicht in den Fällen des § 26 Abs. 3 Buchst. a) – c));
- h) bei Ausleihe von Spielern – § 69 –;
- i) für Jugendspieler bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 2, S. 2.

§ 28 Gestrichen

§ 29 Gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Dieser Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler

- a) innerhalb der letzten zwei Jahre in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland den Flüchtlingsstatus besitzt..
- (2) Erhalten Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit kein Transferzertifikat allein deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der Arbeitnehmer auf Sportler resp. eine vergleichbare Regelung nicht anwendet, können diese Spieler eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung erhalten.
- (3) Die Ausleihe nach den Bestimmungen des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

§ 31 Vertragliche Bindung

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25 % der Stimmanteile beteiligt ist, ausgeübt. Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und die Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

§ 33 Vertragsanzeige

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spielausweis vorliegt.

- (2) Werden der Passstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung in Dritter Liga und vierthöchster Spielklasse dem DHB zu melden. Wird ein Nicht-Vertragsspieler innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler, ist der betreffende Verband (Passstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von zwei Wochen dem DHB anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (1) Ein Spieler mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur vor dem 16. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler in der laufenden Spielsaison vertraglich in einem anderen Verein eines Verbands der IHF gebunden war oder als Berufsspieler (s. IHF-Reglement für Verbandswechsel) bei einem anderen Verein eines anderen Verbandes der IHF tätig war.
- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler eine vertragliche Bindung eingegangen ist bzw. den Spielbetrieb einstellt. In diesem Fall ist ein Wechsel auch noch nach dem 15.02 eines Jahres möglich.
- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In den die Spielberechtigung betreffenden Angelegenheiten, auch für die Berechnung der Wartefristen als Nicht-Vertragsspieler ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.
- (5) Für die Berechnung der Wartefristen als Spieler ohne vertragliche Bindung ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle in Verbindung mit § 26 Abs. 1 maßgebend.

Hinweis des BHV zu Abschnitt VII, §§ 31 - 34

Für Anträge ist das Formblatt des BHV zu verwenden. Anträge können erst behandelt werden, wenn alle Unterlagen im Original der Passstelle vorliegen.

§ 35 Wartefrist

- (1) Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 entfällt für den Spieler, der im laufenden Spieljahr schon einmal vertragsgebunden war oder bisher keine vertragliche Bindung besaß und mit dem der aufnehmende Verein vor dem 16. Februar einen Vertrag abgeschlossen und diesen angezeigt hat. Sie entfällt auch für Spieler, deren vertragliche Bindung aufgrund des Verlustes der Spielklassenzugehörigkeit ihres bisherigen Vereins entfallen ist (§ 34 Abs. 3).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz des Spielers in Spielklassen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.

§ 36 Spielervermittlung

Zur Vermittlung von Spielern sind nur Personen zugelassen, die eine entsprechende DHB-Lizenz besitzen oder anderweitig zur Vermittlung berechtigt sind. Näheres bestimmt die Richtlinie zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern (Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinien SpLR).

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

§ 37 Altersklassen

- (1) Im Spielbetrieb werden unterschieden:
 - a) Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften),
 - b) Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften).
- (2) In Erwachsenenmannschaften spielen Männer und Frauen, die 18 Jahre und älter sind. Die Landesverbände können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen.
- (3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:
 - a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - b) B-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;

- c) C-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - d) D-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - e) E-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - f) F-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (4) In den Altersklassen Jugend D, E und F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend C erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend C, D, E und F erlassen.
- (5) Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen.

Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37:

1. In den Altersklassen Jugend E und F (Kinderhandball) ist die Zahl der Spieler pro Spiel nicht begrenzt.
2. In der Altersklasse Jugend D können pro Spiel 16 Spieler eingesetzt werden. (IHF-Regel 4:1).
3. In der Altersklasse E- und F-Jugend (Kinderhandball) ist eine Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb nicht zulässig.
4. Gemischte Mannschaften (Knaben und Mädchen) dürfen nur in den Altersklassen E und F am Spielbetrieb teilnehmen.
5. Männer und Frauen ab 30 Jahren: Senioren/Seniorinnen.

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

- (1) Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:
- a) Bundesliga,
 - b) Zweite Bundesliga,
 - c) Dritte Liga,
 - d) weitere Ligen.

Die Benennung und Einteilung der weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden.

- (2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und den Frauen in jeweils einer oder zwei Staffeln.

(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern aus 64 und bei den Frauen aus 48 Mannschaften. Der Spielmodus (Auf- und Abstiegsregelung zwischen Dritter Liga und der darunter liegenden Liga / Anzahl der Staffeln) werden vom Bundesrat rechtzeitig vor Beginn der Spielsaison für das darauf folgende Spieljahr festgelegt. Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.

(4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände bei den Männern und den Frauen jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Aufstiegsplatz aus den Oberligen in die Dritte Liga:

Hamburg/Schleswig-Holstein

Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern

Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

Bremen/westliches Niedersachsen

Östliches Niedersachsen

Westfalen

Niederrhein/Mittelrhein

Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar

Hessen

Baden/Südbaden

Württemberg

Bayern

(4a) Sonderregelung für die 3. Liga-Männer in der Spielsaison 2018/2019: Am Ende der Spielsaison 2018/2019 stellen die Oberligabereiche nach Absatz 4 grundsätzlich 10 Aufsteiger in die 3. Liga. Außerhalb des sportlichen Abstiegs frei werdende Plätze werden in der 3. Liga (z.B. durch Ligaverzicht, Insolvenz, keine Terminmeldung, Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen, weniger Absteiger aus der 2. BL etc.) erhöhen die Zahl der Oberlig-Aufsteiger bis zur Zahl 12, ehe die freien Plätze auf die Zahl der Absteiger aus der 3.Liga angerechnet werden. Einzelheiten (Modus, Termine etc.) werden in einer gemeinsamen Sitzung der Spielkommission 3. Liga und je einem Vertreter der Oberligabereiche beschlossen.

(5) Im Jugendbereich wird in folgenden Spielklassen gespielt:

- a) Deutsche Jugend-Bundesliga,
- b) weitere Ligen.

(6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt der DHB-Jugendkommission. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und – einsatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

- (7) Sofern in den Jugendaltersklassen der A- und der B-Jugend, keine Deutsche Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft. Die Einzelheiten sind vom Bundesrat zu beschließen.
- (8) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

Hinweis des BHV zu § 38

1. Der vom BHV geleitete Spielbetrieb ist im Anhang II zu dieser Spielordnung geregelt.
2. Im Bereich des BHV werden die Spielklassen einheitlich „Ligen“ genannt.
3. Werden Ligen in gleichberechtigte Spielgruppen geteilt, werden diese Spielgruppen als „Staffeln“ bezeichnet.

§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich

- (1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und den Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Grundlagenverträge.
- (2) Der Aufstieg aus der Dritten Liga in die Zweite Bundesliga wird auf der Basis der jeweiligen Grundlagenverträge vom Bundesrat beschlossen. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1) Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese Bestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison festliegen.
- (2) Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn
 - a) sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt **und** der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung angemeldet hat
 - b) als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt hat
 - c) sie im Falle der Bundesligen im Erwachsenenbereich die erforderliche Lizenz erhalten hat.
- (3) In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.
- (4) Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft,

auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.

- (5) Hinsichtlich der in den Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können die Landesverbände Ausnahmen zulassen.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins die Spielklassenrechte nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht im Erwachsenenbereich für die Bundesliga, Zweite Bundesliga und Dritte Liga ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.
- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächstniedrigeren Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausnahme nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom jeweils zuständigen Verband in Spielklassen eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalmeisterschaftsspiele

§ 42 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen. Hierzu zählen auch die Qualifikationsspiele im Jugendbereich.
- (2) Die Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspielen ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 2:0 Punkten, das unentschiedene mit 1:1 Punkten, das verlorene Spiel mit 0:2 Punkten gewertet.
- (3) Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der

Punktstand.

- (4) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen.

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele, sofern die Verbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich keine hiervon abweichenden Regelungen (z. B. Torverhältnis) festgelegt haben. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
- nach Punkten;
 - bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Abs. 2 anzuwenden ist;
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.
- (2) Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.
- (3) Die Verbände und die Jugendspielkommission des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

Hinweis des BHV zu § 43:

- Absatz 2, Satz 2 gilt in allen Fällen, wenn bei Spielen zwischen den betreffenden Mannschaften einer Mannschaft Punkte gem. § 50 und Zusatzbestimmung dazu abgesprochen worden sind.*
- Werden Einzel- oder Entscheidungsspiele in neutraler Halle oder auf neutralem Platz ausgetragen, werden nach Abzug der üblichen Unkosten und 15 % der Bruttoeinnahme für den platz- oder hallenbesitzenden Verein die Einnahmen je zur Hälfte geteilt. Fehlbeträge sind im gleichen Verhältnis zu tragen.*

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Wertung erfolgt:
- nach Punkten;
 - bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen nach Abs. 3 herbeigeführt.

- (2) Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) eine Entscheidung (auch nach Verlängerung) nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m-Werfen – ermittelt.
- (4) Entscheidungen können auch in Form von Ausscheidungsspielen herbeigeführt werden. Diese werden zwischen zwei Mannschaften in ungerader Anzahl angesetzt und jeweils bis zur Entscheidung ausgetragen, wobei eine Mannschaft Gewinner der Ausscheidungsrunde ist, wenn sie mehr als die Hälfte der auszutragenden Spiele gewonnen hat.
- (5) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

- (1) Zu den Pokalmeisterschaftsspielen sind von jedem Verein mehrere Männer- bzw. Frauenmannschaften zugelassen, sofern die Landesverbände und der DHB für ihren Bereich die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften pro Verein nicht begrenzt haben.
- (2) Die Vereine der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga, soweit diese sich in der Vorsaison qualifiziert haben (s. Abs. 4), sind im Erwachsenenbereich verpflichtet, an der Deutschen Pokalmeisterschaft auf DHB-Ebene teilzunehmen.
- (3) Die Landesverbände und der DHB können für ihren Bereich Vereine mit Mannschaften in bestimmten Spielklassen verpflichten, an den Pokalmeisterschaftsspielen teilzunehmen.
- (4) Die Durchführung des DHB-Pokal der Männer Pokalrunde obliegt der HBL in Abstimmung mit dem DHB
 - a) Die Qualifikation zum DHB-Pokal beginnt mit 24 Mannschaften. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - 12 Teilnehmer aus der 3. Liga (jeweils die 3 bestplatzierten Mannschaften jeder Staffel der Vorsaison, jedoch keine 2. Mannschaften)
 - 12 Teilnehmer aus der 2. Bundesliga (Plätze 1 – 12)

Für den Fall, dass das Kontingent der 3. Liga nicht ausgeschöpft wird (weil zweite Mannschaften unter den jeweils drei Erstplatzierten sind), erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer aus der 2. Bundesliga entsprechend.

b) An der Hauptrunde nehmen 32 Mannschaften verbindlich teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 Mannschaften aus der Qualifikation
- 18 Mannschaften aus der Bundesliga
- 2 Finalisten der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft

c) Für die Qualifikation und Hauptrunde gelten die Platzierungen bzw. Liga-Zugehörigkeit aus der Vorsaison. Die unterklassige Mannschaft hat das Heimrecht; bei gleicher Klasse entscheidet das Los. Die Gewinner der Hauptrunde erreichen das Achtelfinale mit 16 Mannschaften. Danach wird das Viertelfinale mit 8 Mannschaften ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final-Four.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal geregelt.

(5) Die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer beginnt mit 22 von den Landesverbänden gemeldeten amtierenden Landes-Pokalsiegern, die in dem Kalenderjahr ermittelt wurden, in dem das Pokaljahr beginnt, und die im Meisterschaftsspielbetrieb maximal einer Oberliga (vierthöchsten Spielklasse) angehören dürfen. Ist der Landespokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die 3. Liga, so kann der zweite Endspielteilnehmer im Landesverbandspokal gemeldet werden. Diese spielen in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften für die erste Hauptrunde aus. Der Modus, die einzelnen Paarungen dieser Qualifikationsspiele, sowie die Durchführung der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft obliegen der Spielkommission Dritte Liga (§ 43 DHB-Satzung). An der ersten Hauptrunde nehmen 16 Mannschaften teil, die den Gewinner der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft nach dem jeweils gültigen Modus ausspielen.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen Deutsche - Amateur-Pokalmeisterschaft geregelt.

(6) Bei den Frauen beginnt die 1. DHB-Pokalrunde mit 40 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus 16 Mannschaften der Zweiten Bundesliga und den Pokalsiegern der 22 Landesverbände sowie 2 weiteren Vertretern der 2 jeweils größten Landesverbände auf der Basis der spielenden Frauenmannschaften in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 Buchst. c) DHB-Satzung. An der 2. DHB-Pokalrunde nehmen dann 12 Mannschaften der Bundesliga mit den Gewinnern der Spiele der 1. DHB-Pokalrunde teil.

(7) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Das Finale wird in Hin- und Rückspiel gemäß § 44 Abs. 1 ausgetragen. Die Verbände können bestimmen, dass Pokalmeisterschaftsspiele auch in Turnierform gemäß § 54 ausgetragen werden, wobei das Finale nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.

(8) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in

welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 45 SpO

1. Vereine der Bayernliga sowie Vereine der Landesligen im Erwachsenenbereich sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft auf BHV-Ebene teilzunehmen.
2. Die Bezirke können für ihren Bereich beschließen: Vereine der Bezirksoberligen im Erwachsenenbereich sind verpflichtet, an einer Pokalmeisterschaft auf Bezirksebene teilzunehmen.
3. Das Weitere regeln die Durchführungsbestimmungen.
4. Pokalspiele können alljährlich nach Festlegung durch den Spielausschuss von den zuständigen Spielleitungen durchgeführt werden. Die Leitung obliegt je nach Liga der zuständigen Spielleitenden Stelle.
5. Die Spieltermine und der Austragungsmodus werden vom Spielausschuss oder den BSL festgelegt. Sie müssen den Vereinen vor dem ersten Pokalspieltermin bekannt gegeben werden.
6. Bei Spielpaarungen von Vereinen verschiedener Ligen kann der Spielausschuss unterklassigen Vereinen Heimrecht gewähren. Verzicht auf das Heimrecht ist jederzeit möglich.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

- (1) Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Spielleitende Stelle kann die Verlegung des Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Verwaltungsinstanz, der Spielleitenden Stelle und dem Verein der gegnerischen Mannschaft durch die Verlegung entstehen.
- (3) Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplans.

Hinweise des BHV zu § 46

1. *Absetzung auf Antrag:*
Antrag auf Absetzung bzw. Verlegung eines Spiels ist unverzüglich und grundsätzlich schriftlich nach Eintritt des Umstandes, der Ursache für die Antragstellung ist, bei der Spielleitenden Stelle zu stellen. Dieser sind die Gründe, die der Antragstellung zugrunde liegen, glaubhaft zu machen.
2. *Absetzung von Amts wegen*
Ein Spiel ist von Amts wegen abzusetzen, wenn höhere Gewalt, insbesondere Witterungsverhältnisse, Krankheiten, Unbespielbarkeit oder ähnliches die Durchführung eines Spieles unmöglich machen.

3. **Entscheidungskriterien:**
Die Spielleitende Stelle entscheidet nach freiem Ermessen, wobei sportliche Gesichtspunkte den Ausschlag zu geben haben. Dabei gelten in Fällen der Abstellung von Spielern folgende Richtlinien:
 - a) *Hat ein Verein einen oder mehrere Spieler zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang des DHB, des BHV oder eines Bezirkes abzustellen, so ist dem Antrag auf Absetzung zu entsprechen.*
 - b) *Wenn Spieler einer höheren Ebene zu Auswahlspielen einer unteren Ebene abgestellt werden sollen, müssen diese vier Wochen vor dem Spieltermin beim Spelausschuss angemeldet und die Abstellung von dort genehmigt werden.*
4. **Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit:**
Die Entscheidung über einen Antrag auf Absetzung bzw. Verlegung eines Spieles ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt oder der Abstellung eines oder mehrerer Spieler. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Anhang II zur FO. Die Gebühr wird mit der nächsten Quartalsrechnung in Rechnung gestellt.
5. *Bei der Neuansetzung sind Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Neuansetzung hat im Benehmen mit den beiden beteiligten Vereinen zu erfolgen.*
6. *Die vorgenannten Entscheidungen über die Absetzung oder Verlegung eines Spieles gelten als Bestätigung oder Abänderung des Spielplans; sie sind unanfechtbar.*

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

- (1) Wer schuldhaft durch Spielabsage oder Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Als Schaden können entweder Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch den Spielausfall nutzlos geworden sind oder der entgangene Gewinn.
- (3) Zu den Aufwendungen, deren Ersatz geltend gemacht werden kann, sind z.B. Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, der Druck von Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär zu zählen.
- (4) Als entgangener Gewinn ist die Differenz zwischen den hypothetischen Einnahmen und den dafür aufzuwendenden Ausgaben anzusehen.
- (5) Die hypothetischen Einnahmen können mit der Durchschnittssumme der aus den

Spielen erzielten und nachgewiesenen Einnahmen ermittelt werden.

- (6) Diese Regelung gilt auch, wenn eine Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde aus dem Spielbetrieb ausscheidet.
- (7) Die Verbände können abweichende Regelungen treffen.

§ 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

- (1) Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
- (2) Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten:
 - a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77) oder andere Regelungen des zuständigen Verbands zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
 - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spielern;
 - h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z. B.:
 - nichtteilnahmeberechtigte Spieler nach § 55 SpO;
 - Spieler während einer Wartefrist (§ 26);
 - Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10);
 - Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22;
 - Spieler trotz Spielverbots nach § 82;
 - Gesperrte Spieler;
 - In sonstiger Eigenschaft Gesperrte;

- Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als vier Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§66);
 - Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3, Regel 4:3 IHR).
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 50

Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgendem Fall mit 0:2 Punkten und einem

Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:

Beim 3. und jedem weiteren Verstoß derselben Mannschaft einer Altersklasse in einer Spielsaison gegen das Haftmittelverbot (Anhang II, Abschnitt IX, Nr. 17 c).

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

Falls für eine Mannschaft ein Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiel zur Ermittlung des Meisters, des Staffel- oder Turniersiegers bzw. des Auf- oder Absteigers nach § 50 als verloren gewertet wird, scheidet sie automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus. Die von ihr bisher in der jeweiligen Runde bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

- (1) Kann der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.
- (2) Wenn die Auf- bzw. Abstiegsspiele zur oder die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich die Zuständigkeit nach Abs. 1 abweichend regeln.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 52

Kann der Meister, Auf- oder Absteiger wegen eines noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsverfahrens nicht termingerecht ermittelt werden, wird er von einem Gremium, das aus dem Vizepräsidenten Spielbetrieb als Vorsitzenden, sowie den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und des Verbandssportgerichtes besteht, nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels auf Grund eines Urteils

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalmeisterschaftsspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die auf Grund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

§ 54 Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform

- (1) Für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der finanziellen Abwicklung und der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor Beginn der Spielsaison festzulegen und in die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) aufzunehmen.
- (2) Bei Punktgleichheit findet § 43 Abs. 1 sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einsprüche können nur bei gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr eingelegt werden. Rechtsentscheide, die für die Abwicklung des Turniers nötig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.
- (4) Ein Turnierspiel gilt als *e i n* Spiel im Sinne des § 55.

Zusatzbestimmungen Hinweis des BHV zu § 54:

- a) Die Leitung von Meisterschaftsspielen in Turnierform obliegt der Spielleitenden Stelle.
- b) Turnierspiele zählen auch bei verkürzter Spielzeit als Einzelspiele.
- c) Die Spielleitende Stelle bestimmt ein Schiedsgerichts, das über Rechtsfälle entscheidet, die für den Turnierablauf von Bedeutung sind.
- d) Für Einsprüche gegen die Spielwertung gilt folgendes:
- e) Einsprüche sind spätestens 20 Minuten nach dem betreffenden Spiel mit einer kurzen Begründung beim Schiedsgericht einzulegen.
- f) Mit der Einlegung des Einspruchs ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
- g) Das Urteil wird mündlich verkündet. Zur Dokumentation ist es ausreichend, wenn auf der Einspruchsschrift ein Vermerk mit Urteilstenor und kurzer Begründung angebracht wird, der von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen ist.

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von **sechs** Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die **Sechs**-Wochen-Frist einzurechnen.
- (2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt.¹ Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.
- (4) Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.

§ 56 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist grundsätzlich der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn in den Durchführungsbestimmungen ist eine andere Regelung getroffen. Der Schiedsrichter bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in Turnierform gespielt wird. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.
- (3) Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Für Mannschaften der Bundesligen im Erwachsenenbereich ist eine Werbung nach den Werberichtlinien des zuständigen Ligaverbands zugelassen; der DHB und die Landesverbände sind für Werbung bei Mannschaften, die nicht den Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, zuständig und erlassen ggf. dazu eigene Richtlinien.

¹ Hinweis: Diese Vorschrift hebt nicht § 19 Abs. 2 und die §§ 69 und 70 auf, nach denen die Einsetzbarkeit des Spielers im Zweitverein auf die fünf höchsten bzw. drei höchsten Spielklassen beschränkt ist.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 56

1. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der veranstaltende Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Hiervon können in den Durchführungsbestimmungen vom Spielausschuss oder den BSL abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Hinsichtlich der Art und Form jeder Werbung gelten die DHB Werbe-richtlinien des DHB analog für den Bereich des BHV (s. Anhang der nicht Teil der SpO ist).

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

§ 57 Meisterschaften

Im Zuständigkeitsbereich des DHB werden folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball ausgespielt:

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen,
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,
- e) Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer,
- f) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- g) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- h) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- i) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- j) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich.

§ 58 Deutsche Handball-Meister

Die Meister der Bundesliga sind Deutscher Handball-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Amateur-Pokal-Meister.

Die Meister im Jugendbereich sind Deutsche Handball-Jugendmeister.

§ 59 Zuständigkeiten

- (1) Die Ligaverbände des DHB sind zuständig für
 - a) die Meisterschaftsspiele der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - b) die Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft,
 - c) den Supercup der Männer-Vereinsmeisterschaften.

- Die Spielleitenden Stellen werden durch den jeweiligen Ligaverband bestimmt.
- (2) Die Spielkommission der Dritten Liga ist zuständig für die Spiele um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft.
 - (3) Die Jugendkommission ist zuständig für die Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und für die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich. Die Jugendkommission beruft einen Spielausschuss und die Spielleitenden Stellen.
 - (4) Der Schiedsrichterwart regelt den Einsatz der Schiedsrichter.

§ 60 Organisation der Spiele

- (1) Der Bundesrat des DHB entscheidet über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen im Erwachsenenbereich. Dem zuständigen Ligaverband obliegt die Organisation und Vorbereitung der Wettbewerbe der Bundesligen und der Pokalmeisterschaftsspiele auf Bundesebene mit Ausnahme der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer. Die Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich obliegt der Jugendkommission.
- (2) Die Spiele um die Meisterschaften und die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich werden von den zuständigen Spielleitenden Stellen angesetzt.

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

§ 61 Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen

Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Bundesligen ist von den zuständigen Ligaverbänden festzulegen. Sofern Änderungen auch Auswirkungen auf die darunter liegenden Spielklassen haben, sind diese Änderungen vom Bundesrat zu beschließen.

§ 62 Gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

- (1) Auf- und Abstieg zwischen Zweiter Bundesliga und Dritter Liga richten sich nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Ligaverbände können Mannschaften der Bundesligen, die die erforderliche Lizenz nicht erhalten oder keinen Antrag auf die Erteilung einer Lizenz stellen oder auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert haben, verzichten, auf die Anzahl der Absteiger anrechnen.
- (3) Mannschaften gemäß Abs. 2, die nicht auf die Zahl der Absteiger angerechnet werden können, sind in eine Spielklasse ihres Landesverbands einzugliedern.
- (4) Ein Teilnahmeverzicht gemäß Abs. 2 muss spätestens bis zum 30. April des

jeweiligen Spieljahres gegenüber dem zuständigen Ligaverband erklärt sein.

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen sind

- a) Meldung der Mannschaft auf dem Formblatt des zuständigen Ligaverbands zum festgesetzten Termin,
- b) Vorlage der geforderten Sicherheit beim jeweiligen Ligaverband,
- c) Besitz der durch den zuständigen Ligaverband zu erteilenden Lizenz gemäß den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

§ 65 Sicherheit

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbands zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können.

§ 66 Spieler der Bundesligen

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens vier Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung erteilt auf Antrag der zuständige Ligaverband in einem besonderen Ausweis für Spieler der Bundesligen. In dem Antrag haben Verein und Spieler neben den sonst geforderten Angaben zu erklären, dass sie Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organen als verbindlich anerkennen.
- (2) Der bisherige Spielausweis wird vom zuständigen Ligaverband einbehalten bzw., sofern gleichzeitig ein Vereinswechsel erfolgt ist, unverzüglich der Passstelle des bisherigen Vereins übersandt. Darüber hinaus ist die nun zuständige Passstelle unverzüglich über die erteilte Spielberechtigung mit Adresse des Spielers und ggf. bestehende Wartefristen für untere Mannschaften zu informieren.
- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung kann versagt werden, wenn der Verein Bedingungen oder Auflagen aus dem Lizenzierungsverfahren nicht erfüllt hat oder die Deckung der mit der Spielerverpflichtung verbundenen Ausgaben in den vorgelegten Lizenzierungsunterlagen nicht ausgewiesen ist oder auf Anforderung nicht nachgewiesen wird.

§ 68 Spielerliste

Der zuständige Ligaverband veröffentlicht zum 1. September und 1. März eines Jahres eine Liste der Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Bundesligenverein mit Angabe der Vertragslaufzeit.

§ 69 Ausleihe von Spielern

- (1) Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur Dritten Liga – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - a) Der Spieler hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
 - b) Der Spieler hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im Voraus verpflichtet werden.
 - c) Die Ausleihe muss dem zuständigen Verband des Erstvereins vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Februar eines Spieljahres zugegangen sein.
 - d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleiheanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten Ausleihezeitraumes.
 - e) Die Ausleihedauer endet – unbeschadet der Angabe in der Ausleiheanzeige – auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch mit dem Ende der Spielsaison, die auf die Vollendung des 23. Lebensjahres des Spielers folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag des Spielers mit dem Erstverein besteht.
 - f) Die Ausleihe desselben Spielers ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
 - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr pro Mannschaft höchstens drei Spieler ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe-Spieler aufnehmen.
- (2) Während der Ausleihedauer bleibt der Vertrag des Spielers mit seinem Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
- (3) Die Ausleihe eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) - g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt.
- (5) Die Ligaverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

Hinweis des BHV zu § 69

Für Anträge ist das Formblatt des BHV zu verwenden. Anträge können erst

behandelt werden, wenn alle Unterlagen im Original der Passstelle vorliegen.

§ 69a Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga ausleihen. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihefrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 16.02. in der folgenden Spielsaison möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 31 ff..

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht), bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften wenn der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat. Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt, ein Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19 b wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19 b wird unwirksam.
- (2) Die beteiligten Pass-/Spieleitenden Stellen unterrichten sich gegenseitig.
- (3) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (4) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17. Abs. 1 RO). Für das Ende der Sperre gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Feststellung und Erstattung eines entstandenen Schadens gemäß § 48 nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der zuständige Ligaverband. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 Rechtsordnung analog anzuwenden.

§ 72 Trainer-Anstellung

- (1) Vereine der Bundesliga Männer und Frauen und der Zweiten Bundesliga Männer

sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer mit DHB-A-Lizenz zu beschäftigen. Vereine der Zweiten Bundesliga Frauen sind in gleicher Weise verpflichtet, einen Trainer mit mindestens DHB-B-Lizenz zu beschäftigen. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum Beginn der Spielsaison dem zuständigen Ligaverband zu melden.

- (2) Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht beschäftigt ist.
- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit dem DHB-Bundeslehrwart und/oder dem DHB-Sportdirektor. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen zu betreuen.

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind vom Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.
- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der den Antrag stellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 73

Freundschaftsspiele sind der zuständigen Bezirksspielleitung anzuzeigen. Auf § 7 SpO und Anhang II zur FO wird hingewiesen.

§ 74 Spielleitende Stelle

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Abs. 5 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen im Erwachsenenbereich bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbands zuständig.

§ 75 Besondere Spielformen

- (1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und die Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z. B. Beachhandballspiele, Spielfeste, Breitensportveranstaltungen, sonstige den Handballsport fördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc.. Bei der Zulassung von Gruppierungen außerhalb von Vereinen zur Teilnahme an Spielen eigener Art ist die versicherungstechnische Absicherung durch einen Verein oder eine Institution sowie die Legitimation durch einen Verband nachzuweisen.
- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs. 1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbands. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 75

Für die Genehmigung solcher Spiele/Veranstaltungen sind die Bezirksspielleitungen zuständig.

Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

§ 76 Schiedsrichteranzetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter richtet sich nach den Vorgaben der Schiedsrichterordnung.

Zusatzbestimmung des BHV zu § 76

1. Die Vereine sind verpflichtet, für ein bestimmtes Spiel einen geprüften Schiedsrichter zu stellen, auch wenn statt der namentlichen Einteilung eines Schiedsrichters nur der Verein genannt ist. Diese Regelung muss vor der Spielsaison durch die BSL beschlossen und den Vereinen mitgeteilt werden. Für die Abstellung eines geprüften Schiedsrichters ist der Vereinsschiedsrichterobmann (VSO) des betreffenden Vereins gegenüber dem BSW/BSA oder der BSL verantwortlich.
2. Gegen Vereine, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, können gem. § 25 RO Geldbußen verhängt werden.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Die Trainer der beteiligten Mannschaften gelten nicht als neutrale Schiedsrichter.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen Schiedsrichter eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen – sie sind von den Verbänden zu benennen – müssen sich bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.
- (4) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von drei Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.

Zusatzbestimmungen des BHV zu § 77

- 1.
2. Die Einigungspflicht nach Nr. 3 gilt für Bezirksligen, Bezirksklassen, Ligen für untere Mannschaften, alle Pokalspiele auf Verbands- und Bezirksebene und alle Jugendklassen, sofern bei letzteren keine Sonderregelungen festgelegt wurden.
3. Ist versäumt worden, die Einigung vor dem Spiel auf dem Spielbericht zu bestätigen und ist das Spiel durchgeführt worden, wird die Einigung unterstellt.
4. Wird ein Spiel durchgeführt - auch wenn die Nichteinigung auf dem Spielbericht vermerkt ist - wird das Spiel, vorbehaltlich Absatz 6, Satz 2 SpO-DHB nach seinem Ausgang gewertet.
5. Unverschuldet zu spät antretende Schiedsrichter haben bei Übernahme der Leitung des Spieles durch einen anderen nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, hat die Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, den nachweislich infolge des Nichterscheinens entstandenen Schaden (vgl. § 48) der Vereine zu tragen. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Im Streitfall bestimmt die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag die Höhe des zu erstattenden Schadens.

Zusatzbestimmungen des BHV zu § 78

1. Wird ein Spiel wegen schuldhaftem Nichtantreten des/der Schiedsrichter(s) nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grund eine Neuansetzung nötig, so kann dem Verein/den Vereinen, dem/denen der/die Schiedsrichter angehört/angehören, der nachweislich infolge des schuldhaften Nichtantretens entstandene Schaden der beteiligten Vereine angelastet werden.
2. Hat die Verwaltungsinstanz das Nichtantreten verschuldet, hat sie den Schaden zu ersetzen.

§ 79 Zeitnehmer, Sekretär

- (1) Zu jedem Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiel sind Zeitnehmer und Sekretär von den beteiligten Vereinen zu stellen, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle angesetzt werden. Die Verbände können in ihrem Bereich Ausnahmen zulassen.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär können der Spielleitenden Stelle einen Bericht geben. Sie

haben diese Absicht dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80 Spielaufsicht

- (1) Spielaufsicht kann angeordnet werden:
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten der Spielaufsicht trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der Verein, der die Spielaufsicht beantragt hat,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchst. c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Aufsichtführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär nicht eingreifen.
- (4) Will der Aufsichtführende einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

Hinweis des BHV zu § 80:

Bei wiederholtem Verstoß gegen die bindenden Durchführungsbestimmungen des BHV im Kinder- und Jugendhandball der Jugend F (Mini), E, D und C kann von der Spielleitenden Stelle unter Kostentragungspflicht des Vereins Spielaufsicht angeordnet werden.

§ 80a Technischer Delegierter

- (1) Der Technische Delegierte kann gestellt werden
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten des Technischen Delegierten trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der den Antrag stellende Verein,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchst. c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die

Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter nicht eingreifen (s. EHF-Delegiertenordnung, jedoch auch Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 7 B. b).

- (4) Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 81 Spielbericht

- (1) Zu jedem Spiel ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. **Für Freundschaftsspiele ohne Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen und der 3. Ligen kann der Spielbericht auch in anderer Form gefertigt werden.**
- (2) Die Daten der Spieler (Name, Vorname, Geburtsdatum/Geb.-Jg., Spielausweisnummer) sind elektronisch zu laden. Weitere Daten wie Datum der Spielberechtigung, Vereinszugehörigkeit etc. müssen elektronisch nachladbar sein. Gesperrte Spieler sollen nicht ladbar sein, zumindest sollte der Verein einen Hinweis auf die Sperre erhalten, falls der Spieler geladen werden soll.
- (3) Spieler, deren elektronische Spielberechtigung nicht vorliegt, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes mit Angabe des Geburtsdatums. Hiermit bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tage spielberechtigt ist.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
- (6) Von Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertretern oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind auf Veranlassung der Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.
- (7) Die Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme **der** im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters **zu bestätigen (z.B. elektronische/digitale/eigenhändige Unterschrift).**
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.
- (9) Abgeschlossene Spielberichte sind unmittelbar elektronisch an die entsprechenden Stellen zu übermitteln.

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

§ 82 Abstellen von Spielern

- (1) Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem zuständigen Verband mitzuteilen.
- (2) Falls bei Einberufung von Spielern, die keiner Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, eine Frist von zwei Wochen vor der geplanten Maßnahme nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Verbands einzuholen.
- (3) Diese Zustimmung entfällt nur, sofern der DHB den Verbänden
 - a) bis spätestens 1. Februar seine Termine für die nächste Hallensaison und
 - b) bis spätestens 1. Oktober seine Kaderlisten für die nächste Hallensaison bekannt gegeben hat.
- (4) Spieler, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen – mit Ausnahme von Übungsleiterlehrgängen – fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufende Stelle erfolgt ist. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen – vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. h) und Abs. 2 Rechtsordnung. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des Spielers. Der Spieler, der gegen das Verbot von Satz 1 verstößt, kann gesperrt werden – vgl. § 20 Rechtsordnung.
- (5) Spieler, die unentschuldigt nicht an Lehrgängen und Auswahlspielen teilnehmen, können gesperrt werden. Verschuldet ein Verein die Nichtteilnahme, ist in jedem Falle eine Geldstrafe zu verhängen.
- (6) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler bzw. einen Jugendsprecher zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände abstellen muss, kann die Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind zu verlegen (s. a. § 20 Abs. 2).
- (7) Die Verpflichtung für einen Verein der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Spieler abzustellen, entfällt, falls seitens des DHB keine Spielunfähigkeitsversicherung zugunsten des abstellenden Vereins für dessen Spieler abgeschlossen ist. Die Höhe der Versicherungssumme ist zwischen betreffendem Ligaverband und DHB-Präsidium einvernehmlich festzulegen.
- (8) Die Verbände können im Falle des Abs. 6 für Maßnahmen ihres Bereiches abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 83 Sperre

- (1) Gesperrte Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind für den Zeitraum der zeitlichen Sperre von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen. Sie gelten als

nichtteilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen während der Spielsaison teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben.

- (2) Gesperrte Mannschaften oder Abteilungen sind während der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

- (1) Neben der Verhängung einer Hallen- oder Platzsperre gegen einen Verein durch Urteil der Rechtsinstanzen kann eine solche auch durch die Spielleitende Stelle angeordnet werden, wenn der Schutz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Spielern, Mannschaftsoffiziellen, Spielaufsichten/Technischen Delegierten oder Zuschauern nicht gewährleistet war, auch wenn dem Heimverein eine schuldhafte Vernachlässigung des Ordnungsdienstes im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Rechtsordnung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Auf gesperrten Plätzen und in gesperrten Hallen darf während der Sperre kein Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel ausgetragen werden. Soll sich die Platz- oder Hallensperre auch auf Freundschaftsspiele erstrecken, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.
- (3) Die während einer Platz- oder Hallensperre angesetzten Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele sind an neutralem Ort auszutragen. Die Spielleitende Stelle bestimmt den Austragungsort. Der bestrafte Verein gilt als Heimverein. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle

- (1) Vereine, die einen Trainer einsetzen, sind verpflichtet, diesen dem zuständigen Verband zu melden.
- (2) Ein aktiver Spieler darf nicht mehr als zwei Vereinen gleichzeitig als Trainer zur Verfügung stehen.
- (3) Mannschaftsoffizielle gemäß Regel 4:2-3 dürfen ihren Spielern unter Beachtung des Auswechsellraum-Reglements Weisungen erteilen. Sie dürfen das Spiel und dessen Leitung durch den Schiedsrichter nicht behindern oder stören.

§ 86 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 des Anti-Doping-Reglements (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt den nach dem ADR zuständigen Organen und Organisationen.

- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Spieler oder Dritte (z. B. Mannschaftenverantwortlicher, Mannschaftsoffizieller, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, Arzt, Masseur oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder und -vertreter), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen, solche anbieten oder bei sonstigen Verstößen gegen die Artikel 2.1. bis 2.10 ADR mitwirken, werden bestraft.
- (5) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft haben zu gewährleisten, dass ihre Spieler nicht gedopt sind und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft ist das Handeln der Mitglieder, Mitarbeiter und der beauftragten Personen zuzurechnen.
- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen, für alle Mitgliedverbände, angeschlossenen Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer, Spieler und Dritte verbindlichen Anti-Doping-Reglement, in dem NADA-Code, dem NADA-Standard für Meldepflichten und in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der World-Anti-Doping-Agentur geregelt.

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

- (1) Alle Spiele werden nach den Handballregeln der IHF in der Fassung des DHB ausgetragen.
- (2) Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben der IHF-Regeln abweichende Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team-Time-outs und der Anzahl von Spielern und deren Teilnahmeberechtigung auch in Einzelspielen und Turnieren erlassen. Die Verbände können für ihren Bereich für den Spielbetrieb der Jugend F bis einschließlich Jugend C ergänzende Bestimmungen zu den IHF-Regeln erlassen, soweit nicht der DHB-Bundestag oder der DHB-Bundesrat einheitliche Regelungen beschlossen hat.
- (3) Die von der IHF beschlossenen Änderungen der Handballregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden. Erläuterungen (Guidelines), Kommentare, IHF-Handzeichen und Auswechselraum-Reglements zu den Spielregeln/Reglements etc. sind davon ausdrücklich ausgenommen.
- (4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekannt gegebenen Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahres im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.

Zusatzbestimmung des BHV zu Absatz 2

Im Bereich des BHV kann bei fortdauernden und wiederholten Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen für den Kinder- und Jugendbereich, hier bei Verstößen gegen die offensive Deckung auf 7-m-Wurf entschieden werden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung

Diese Spielordnung ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.

Anhang I – Spielgemeinschaften der Jugend
zu § 4 SpO, Zusatzbestimmungen Nr.1 zu § 4
Spielgemeinschaften der Jugend

Abschnitt I - Ziel

Spielgemeinschaften (SG) der Jugend sollen ausschließlich dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Handballsports in ihren Vereinen zu ermöglichen. Sie sollen nicht zum Zwecke der Leistungserhöhung einer Mannschaft gebildet werden. Bei Entscheidungen der Verbandsorgane sind diese Zielvorstellungen zu berücksichtigen.

Abschnitt II - Voraussetzungen

1. Für die Bildung einer SG der Jugend in einer Altersklasse ist Voraussetzung, dass ein oder mehrere Vereine nicht über eine genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen.
2. Grundvoraussetzung für die Bildung einer SG der Jugend in einer Altersklasse ist, dass ein an der Bildung beteiligter Verein/Schule die Federführung übernimmt.
3. An der SG der Jugend einer Altersklasse dürfen außer Spielern des federführenden Vereins noch Spieler aus bis zu zwei weiteren Vereinen beteiligt werden.
4. Von den an der SG der Jugend beteiligten Vereinen dürfen in dieser Altersklasse keine Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.
5. Auch bei SG der Jugend ist ein verantwortlicher SG-Leiter mit der Antragstellung zu benennen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4 SpO entsprechend.

Abschnitt III - Antragsverfahren

1. Die Bildung einer SG der Jugend ist mit der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften vom jeweils federführenden Verein beim Präsidium des BHV zum 1.7. des laufenden Jahres zu beantragen.
2. Diesem Antrag sind beizufügen:
 - a) die schriftliche Erklärung der Haftungsübernahme durch die beteiligten Vereine
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen SG-Leiters,
 - c) Liste/Listen aller Spieler, die in der /einer Altersklasse der SG eingesetzt werden sollen mit
 - d) folgenden Angaben:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nummer des Spiausweises
 - Verein.

3. Das Präsidium beschließt nach Anhörung des Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses.
4. Der federführende Verein erhält nach Genehmigung des Antrags die bestätigte Spielerliste zurück.

Abschnitt IV - Teilnahme am Spielbetrieb

1. Bei Spielgemeinschaften der Jugend nach § 4 Abs. 1, 1.Satz SpO, ist es zulässig, die Altersklassen Jugend E und jünger von der Spielgemeinschaft auszunehmen.
2. Eine SG der Jugend nach § 4 Abs. 2 SpO nimmt am Spielbetrieb der untersten Liga der Altersgruppe auf Bezirksebene teil. Die Teilnahme an Qualifikationsspielen zu höheren Jugendspielklassen ist nicht zulässig.
3. Für die ordnungsgemäße Teilnahme am Spielbetrieb ist der federführende Verein verantwortlich.
4. Bei allen Spielen ist die bestätigte Spielerliste dem Schiedsrichter zusammen mit den Spielausweisen unaufgefordert vorzulegen.

Abschnitt V - Dauer, Auflösung

1. Die Genehmigung einer SG der Jugend erlischt automatisch mit Beendigung des Spieljahres. Das Fortbestehen muss erneut beantragt werden.
2. Bei Auflösung einer SG während der Spielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklassen von einem Verein der ehemaligen SG mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Dazu ist die Zustimmung aller der an der SG beteiligten Vereine notwendig, wobei der eigene Verzicht zu bestätigen ist.

**Anhang II - Spielbetrieb des BHV
zu § 38 Spielordnung
Regelungen für den Spielbetrieb des BHV**

Vorbemerkungen:

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Anhangs II für Vereine und Spielgemeinschaften. Beide werden im folgenden „Verein“ genannt.
2. *Im Bereich des DHB und des BHV wird in folgenden Ligen gespielt:
(Informelle Anmerkung zur Spielklassen-Zählweise)*
 - a)

<i>Höchste Spielklasse</i>	=	<i>Bundesliga</i>
<i>Zweithöchste Spielklasse</i>	=	<i>Zweite Bundesliga</i>
<i>Dritthöchste Spielklasse</i>	=	<i>Dritte Liga</i>
<i>Vierthöchste Spielklasse</i>	=	<i>Bayerische Oberliga</i>
<i>Fünfhöchste Spielklasse</i>	=	<i>Bayerische Landesliga</i>
<i>Sechsthöchste Spielklasse</i>	=	<i>Bezirksoberliga</i>
<i>Siebthöchste Spielklasse</i>	=	<i>Bezirksliga</i>
<i>Achthöchste Spielklasse</i>	=	<i>Bezirkssklasse</i>
 - b) *Wird eine Liga in mehrere gleichwertige Gruppen geteilt, werden diese Gruppen als Staffeln bezeichnet.*

Abschnitt I - Teilnahme

1. Am Spielbetrieb können alle Vereine teilnehmen, die Mitglieder des BHV und des BLSV sind. Auch die Vereine, die eine Spielgemeinschaft im Sinne der Spielordnung bilden, müssen Mitglieder des BHV sein.
2. Für die Teilnahme an Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einhaltung der Meldevorschriften Voraussetzung.
3. Die Vereine sind verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Schiedsrichtern zu stellen (vgl. Abschnitt III).
4. Am Spielbetrieb können auch Schulmannschaften teilnehmen. Die Verpflichtung Schiedsrichter zu stellen entfällt für diese Mannschaften, ebenso entfallen die Verpflichtungen nach Abs. 5.
5. Mit der Meldung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb verpflichtet sich der Verein, die entsprechenden Spielbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch für zusätzliche Spielbeiträge, die bei einer Unterschreitung der Schiedsrichterpflichtzahl nachträglich erhoben werden.
6. Die Mitgliedschaft im BHV verpflichtet keinen Verein, am Meisterschaftsspielbetrieb teilzunehmen.

Abschnitt II - Meldung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb

1. Mit der Meldung hat der Verein Zahl und Art seiner Mannschaften, die Farbe der Spielkleidung, Plätze, Hallen und Umkleidemöglichkeiten sowie seine genaue Anschrift unter Angabe eines Fernsprechanchlusses sowie weitere verlangte Daten mitzuteilen. Er hat jede Änderung unverzüglich der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Die Vorschriften des Abschnittes III sind außerdem zu beachten.
2. Bei der Meldung der Mannschaften für das Spieljahr sind die Vereine verpflichtet, lizenzierte Schiedsrichter, die Mitglied des meldenden Vereins sein müssen, unter Angabe von Anschrift und Geburtsdatum zu melden. Ein Schiedsrichter kann in einem Spieljahr, unabhängig von einer Mitgliedschaft in mehreren Vereinen, nur von einem Verein gemeldet werden. Über Ausnahmeregelungen bei Vereinswechsel entscheidet der zuständige BSW im Einvernehmen mit der BSL.

Hinweis zu Abs. 2:

Der Wechsel-/ Meldezeitraum erstreckt sich vom 1.07. bis 31.08. des Spieljahres
Eine offizielle Teilnahme als SR am Spielbetrieb, ab dem 01.07, bestimmt folglich den Verein des SRs für das laufende Spieljahr.

Abschnitt III - Schiedsrichtermeldung – Folgen von Minderspielen

1. Berechnung der Schiedsrichter - Ist- und Sollzahl

1.1. Soll-Zahl

Zunächst wird die Anzahl aller zubesetzender Spiele eines Vereins ermittelt (verursachte Spiele). Zu besetzende Spiele sind alle Spiele eines Vereins, für die nach den Durchführungsbestimmungen (DfB), ein oder zwei Schiedsrichter durch die Schiedsrichtereinteiler oder deren Vertreter einzuteilen sind. Die Summe aller, mit einem Faktor gewichteten Einzelspiele der verursachten Spiele, ergibt die Soll-Zahl.

1.1.1 Der Faktor ergibt sich aus den DfB gemäß der Anzahl der für das Spiel einzuteilenden Schiedsrichter.

1.2 Ist-Zahl

Sodann wird die Anzahl aller durch Schiedsrichter des Vereins tatsächlich geleiteten Spiele ermittelt (geleitete Spiele). Schiedsrichter in diesem Sinne sind nur vom Verein ordnungsgemäß, mit Haftungsübernahme, gemeldete und im Besitz einer gültigen Lizenz (DHB, Landesverband) für das abzurechnende Spieljahr. Betrachtungszeitraum ist das Spieljahr.

Hinweis zu 1.2. „Ist-Zahl“:

Auf die Ist-Zahl werden Schiedsrichter angerechnet,

- a) die die Prüfung bestanden und einen SR-Ausweis bekommen haben.
- b) die die geforderte Mindestanzahl von zwei Lehrveranstaltungen besucht haben.
- c) **und** im Spieljahr mindestens sechs Spiele geleitet haben.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige BSW im Einvernehmen mit der BSL.

2. Ermittlung der Minderspiele

Minderspiele und Minderzahl

Minderspiele eines Vereins liegen vor, wenn die Soll-Zahl höher ist als die Ist-Zahl; die sich ergebende Differenz stellt die *Minderzahl* dar.

3. Ermittlung eines nachträglichen Spielbeitrags

- 3.1 Für jedes Minderspiel ist ein Betrag 12,00 EUR zu errichten. Multipliziert man die Anzahl der Minderspiele mit dem Betrag von 12,00 EUR ergibt sich die *Fehlabgabe*.
- 3.2 Für jeden Schiedsrichter, der mindestens **10** Spiele pro Spieljahr geleitet hat, reduziert sich die Fehlabgabe um 50,00 EUR.
- 3.3 Der nachträgliche Spielbeitrag wird vom Bezirksschiedsrichterwart ermittelt.

4. Regelungen für Spielgemeinschaften

- 4.1. Die Stammvereine einer SG sind für die Meldung der Ist-Spiele verantwortlich. Die Soll-Zahl der Spiele einer Spielgemeinschaft wird anteilig auf die Stammvereine verteilt.
- 4.2. Ein nachträglicher Spielbeitrag wird für jeden Stammverein gesondert ermittelt und mit diesem abgerechnet. Ein Ausgleich zwischen den Vereinen erfolgt nicht.

Abschnitt IV – Ligen (Spielklassen)

1. Erwachsenenspielbetrieb

Für den Spielbetrieb der Männer und Frauen gibt es die folgenden *Ligen*:

- Oberliga (Bayernliga)
- Landesliga
- Bezirksoberliga
- Bezirksliga
- Bezirksklasse

2. Spielbetrieb der Jugend

a) Für den Jugendspielbetrieb der Bezirke besteht ein die Bezirke übergreifender Spielbetrieb. Der Jugendspielausschuss erlässt jeweils Regelungen, die für die Dauer eines Spieljahres gelten.

b) Für den Spielbetrieb der männlichen und der weiblichen Jugend gibt es folgende Ligen:

- Oberliga (Bayernliga)
- Landesliga
- Bezirksübergreifende Bezirksoberliga
- Bezirksübergreifende Bezirksliga
- Bezirksübergreifende Bezirksklasse

3. Die Bayernliga ist die höchste Liga im Bereich des BHV in der jeweiligen Altersklasse. Sie umfasst das Verbandsgebiet.

a) Männer und Frauen

Sie bestehen grundsätzlich aus mindestens acht und höchstens vierzehn Mannschaften. Es wird in einer Staffel gespielt.

b) Jugend

Bei der männlichen und weiblichen Jugend A, B und C kann eine Unterteilung in bis zu vier gleichwertige Staffeln mit jeweils mindestens sechs und höchstens zehn Mannschaften vorgenommen werden. Die Staffeln erhalten je nach Zusammensetzung nähere geografische Bezeichnungen. Die Einteilung der Staffeln erfolgt durch den Spielausschuss im Benehmen mit dem Jugendausschuss. Sie ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

4. Landesligen

a) Landesliga Männer und Frauen

Die Landesligen der Männer und Frauen werden in zwei gleichwertige Staffeln jährlich nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt. Die Einteilung nimmt der Spielausschuss vor. Die Staffeln führen die Bezeichnungen Landesliga Nord und Landesliga Süd. Diese Staffeln sollen aus mindestens acht und höchstens vierzehn Mannschaften bestehen. Die Entscheidung über die Einteilung in die einzelnen Staffeln ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

- b) Landesligen der A-, B- und C-Jugend
Bei der männlichen und weiblichen Jugend A, B und C kann eine Unterteilung in bis zu vier gleichwertige Staffeln vorgenommen werden. Die Staffeln bestehen grundsätzlich aus mindestens 6 und höchstens 10 Mannschaften. Die Staffeln erhalten je nach Zusammensetzung nähere geografische Bezeichnungen. Die Einteilung der Staffeln erfolgt durch den Spielausschuss im Benehmen mit dem Jugendausschuss. Sie ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

5. Bezirksoberligen der Männer und Frauen

- a) Die Bezirksoberliga ist die höchste Liga des Bezirks. Sie umfasst grundsätzlich das gesamte Gebiet des Bezirks.
- b) Sie besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mannschaften.

6. Bezirksübergreifende Bezirksoberligen der Jugend (ÜBOL)

- a) Die Zusammensetzung und die Zahl der Staffeln werden abhängig von den Meldezahlen vom Jugendspielausschuss jährlich festgelegt.
- b) Die Staffeln der ÜBOL bestehen aus 8 bis höchstens 10 Mannschaften.
- c) Der Jugendspielausschuss benennt die Spielleitenden Stellen.

7. Bezirksligen der Männer und Frauen

- a) Die Bezirksspielleitungen können unterhalb der Bezirksoberliga Bezirksligen einführen, die das gesamte Gebiet des Bezirks umfassen können. Sie können auch in zwei oder drei gleichwertige Staffeln geteilt werden, für deren Einteilung dann geographische Gesichtspunkte gelten.
- b) Sie bestehen bei den Männern und den Frauen aus mindestens acht und höchstens zwölf Mannschaften.

8. Bezirksübergreifende Bezirksligen der Jugend (ÜBL)

- a) Die Zusammensetzung und die Zahl der Staffeln werden abhängig von den Meldezahlen vom Jugendspielausschuss jährlich festgelegt.
- b) Die Staffeln der ÜBL sollen in der Regel aus mindestens 8 bis höchstens 10 Mannschaften bestehen.
- c) Der Jugendspielausschuss benennt die Spielleitenden Stellen.

9. Bezirksklassen der Männer und Frauen

- a) Unter den Bezirksligen können Bezirksklassen gebildet werden. Sie gelten als gleichwertig und werden von der Bezirksspielleitung eingeteilt.
- b) Die Staffeln bestehen
 - bei den Männern aus mindestens acht und höchstens zwölf Mannschaften.
 - bei den Frauen aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mannschaften.

10. Bezirksübergreifende Bezirksklassen der Jugend (ÜBK)

- a) Die Zusammensetzung und die Zahl der Staffeln werden abhängig von den Meldezahlen vom Jugendspielausschuss jährlich festgelegt.
- b) Die Staffeln der ÜBK sollen in der Regel aus mindestens 8 bis 10 Mannschaften bestehen. In der Jugendaltersklasse D soll eine Mindestzahl von fünf Mannschaften erreicht werden, die Höchstzahl beträgt zwölf Mannschaften.
- c) Der Jugendspielausschuss benennt die Spielleitenden Stellen.

11. Die Mannschaftszahlen können in begründeten Ausnahmefällen über den in Nr. 3 – 10 genannten Höchstzahlen liegen, z.B. durch das Setzen des Bayerischen Meisters im Jugendbereich bzw. wenn die Zahl der aufnehmenden Mannschaften größer ist als die Zahl der abgebenden Mannschaften. Im Seniorenbereich steigen in den folgenden Spieljahren solange mehr Mannschaften ab bis die festgelegte Regelzahl der Liga erreicht ist (immer die mögliche Höchstzahl der Absteiger).

12. Die Einteilung in die Staffeln ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

13. Das Erweiterte Präsidium (EP) kann Vereine auf deren Antrag hin ganz oder in einzelnen Altersklassen ohne Änderung der Ordnung über die Bezirksgrenzen mit allen sich aus dem Spielbetrieb ergebenden Rechten und Pflichten einem anderen Bezirk zuordnen. Die Zustimmung der Bezirksspielleitungen des abgebenden und des aufnehmenden Bezirks ist hierfür erforderlich.

Abschnitt V – Mannschaftsbezeichnungen

Die erste Mannschaft eines Vereins ist die, die in ihrer Altersklasse in der höchsten Liga spielt. Alle anderen Mannschaften derselben Altersklasse sind untere Mannschaften. Die unteren Mannschaften sind mit dem Vereinsnamen und dem Zusatz II, III usw. zu bezeichnen. Diese Bestimmung gilt für alle Altersklassen.

Hinweis: Spielen in der untersten Liga (Bezirksklasse) mehrere Mannschaften eines Vereins, so ist die Unterteilung in Mannschaft I, II etc. nur eine organisatorische Maßnahme. Sie bedeutet nicht eine Klassifizierung in obere und untere Mannschaften. Alle Mannschaften haben die gleichen Rechte, d.h. alle Mannschaften haben das Recht aufzusteigen, da aber nur in der untersten Liga mehrere Mannschaften eines Vereins spielen können, kann natürlich nur eine der Mannschaften das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Ein Festspielen in einer dieser Mannschaften ist in der untersten Liga nicht möglich.

Abschnitt VI Zugehörigkeit zu den Ligen

1. Ein Verein besitzt die Zugehörigkeit zu einer Liga, wenn er an deren Spielbetrieb teilnimmt und die von der zuständigen Verwaltungsinstanz erlassenen Meldevorschriften beachtet.
2. Die Ligenzugehörigkeit kann sich durch Auf- oder Abstieg verändern, hierfür gelten die Bestimmungen des Abschnitts VIII.
3. Die erforderliche Meldung gem. § 40 SpO hat, soweit insbesondere im Jugendbereich, keine anderweitige Regelung getroffen wurde, bis zum 15.05. eines Jahres zu erfolgen.
4. Die unteren Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in die Ligen eingeteilt. Für sie gelten, wenn sie in Konkurrenz spielen, die gleichen Bestimmungen wie für erste Mannschaften.
5. Untere Mannschaften können auch in eigenen Ligen zusammengefasst werden, sie unterliegen dann nicht den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Sie können auch auf Antrag außer Konkurrenz in einer Liga mitwirken. In diesem Falle haben die von ihnen erzielten Spielwertungen keinen Einfluss auf die Platzierung der in Konkurrenz spielenden Mannschaften. Außer Konkurrenz spielende untere Mannschaften führen den Vereinsnamen nach Abschnitt V mit dem Zusatz „a.K.“. Diese Mannschaften sind an den Spielplan der Liga gebunden, in die sie eingereiht worden sind. Insoweit unterliegen sie den Bestimmungen der Spielordnung und der Rechtsordnung für Meisterschaftsspiele. Hinsichtlich der Festspielbestimmungen gelten ihre Spiele als Freundschaftsspiele.
6. Vereine, die sich erstmalig zum Meisterschaftsspielbetrieb anmelden, müssen in der untersten Liga beginnen. Sie müssen die Anmeldung für die nächste Hallensaison bis zum 30.04. bei der BSL einreichen, sie müssen dann in den Spielbetrieb aufgenommen werden. Wird diese Frist versäumt, kann die Bezirksspielleitung trotzdem noch die Aufnahme für die nächste Hallensaison bewilligen. Diese Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
7. Wieder aufgenommene Vereine werden der untersten Liga, zugeteilt.
8. In besonderen Fällen können einzelne Mannschaften (z.B. von Jugend-Leistungszentren) in Abweichung von den vorstehenden Regelungen zur Ligenzugehörigkeit in bestimmte Ligen eingeteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Spelausschuss, soweit Jugendmannschaften betroffen sind im Benehmen mit dem Jugendausschuss. Näheres regelt der Spelausschuss in den Durchführungsbestimmungen.

Abschnitt VII - Ermittlung der Meister

1. Der BHV ermittelt folgende Meister:
 - a) Männer der Oberliga (Bayernliga) und der Landesligen Nord und Süd.

- b) Frauen der Oberliga (Bayernliga) und der Landesligen Nord und Süd.
- c) männliche Jugend in den Altersklassen A bis C der Oberliga (Bayernliga)
- d) weibliche Jugend in den Altersklassen A bis C der Oberliga (Bayernliga)
- e) männliche Jugend in den Altersklassen A bis C der Landesliga
- f) weibliche Jugend in den Altersklassen A bis C der Landesliga
- g) BHV - Pokalmeisterschaft der Männer
- h) BHV - Pokalmeisterschaft der Frauen

2. Aufsteiger und Teilnahme an übergeordneten Jugendmeisterschaften

- a) Die Aufsteiger der Männer und Frauen in die Dritte Liga werden vom Spielausschuss benannt.
- b) Die Teilnehmer an den A- und B-Jugendmeisterschaften auf übergeordneter Ebene werden vom Spielausschuss im Benehmen mit dem Jugendausschuss benannt.
- c) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

3. Die Bezirke ermitteln folgende Meister:

- a) Männer der Bezirksoberliga, der Bezirksliga und der Bezirksklasse
- b) Frauen der Bezirksoberliga, der Bezirksliga und der Bezirksklasse
- c) Jugend der Bezirksoberliga, der Bezirksliga und der Bezirksklasse
- d) Bezirks-Pokalmeisterschaft der Männer
- e) Bezirks-Pokalmeisterschaft der Frauen

4. Sofern M-Runden direkt zu einer Meisterschaft führen, ist der Tabellenerste Meister. Bestehen mehrere gleichberechtigte Staffeln, muss von der zuständigen Spielleitung vor Beginn der Spielsaison festgelegt und den Vereinen mitgeteilt werden, nach welchem Modus der Meister ermittelt wird. Auf die Zusatzbestimmung-zu §§ 43 SpO wird hingewiesen.

5. Grundsätzlich tragen die beteiligten Vereine ihre Kosten selbst. Bei Endspielen als Einzelspiel und bei Turnieren zur Ermittlung des Meisters wird ein erzielter Überschuss anteilmäßig nach Bahnkilometern auf die beteiligten Vereine verteilt.

6. Die Meister in den Bezirken werden nach vorstehender Nr. 4 ermittelt. Hierzu notwendige, über die M-Runde hinausgehende Spiele gelten als M-Spiele. Dies gilt auch für die Anwendung der Festspielbestimmungen.

Abschnitt VIII Regelungen über Auf- und Abstieg

1. Die Austragungsform des Spielbetriebes auf Verbandsebene wird von dem Spielausschuss mit Zustimmung des Präsidiums unter Beachtung der Bestimmungen der Spielordnung festgelegt.

2. Die Austragungsform des Spielbetriebes auf Bezirksebene wird von der jeweiligen Bezirksspielleitung unter Beachtung der Bestimmungen der Spielordnung festgelegt.
3. Die Durchführungsbestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison bekannt sein und sind für alle an den Wettbewerben beteiligten Vereine verbindlich.
4. Für alle Ligen der Männer und Frauen gilt:
In allen Ligen gilt der gleitende Abstieg, d.h. es steigen so viele Mannschaften ab bis die Regelmannschaftszahl, die vor Beginn der Spielsaison allen Vereinen bekannt sein muss, erreicht ist. Die Zahl der Absteiger ist begrenzt auf maximal die Hälfte der Regelmannschaftszahl minus einer Mannschaft, so steigen beispielsweise aus Ligen mit der Regelzahl 14 oder 13 Mannschaften maximal 6 Mannschaften ab usw.
5. Für die Ligen auf Verbandsebene gilt:
 - a) Oberliga (Bayernliga) der Männer und Frauen:
Die Spiele werden in einfacher Runde „Jeder gegen Jeden“ in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Die bestplatzierte Mannschaft ist Bayerischer Meister und erwirbt sich ein Aufstiegsrecht gem. den Bestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB). Die Zahl der Absteiger ergibt sich aus der Regelzahl der Oberliga und steht in direktem Zusammenhang mit der Zahl der Absteiger aus der 3. Liga.
 - b) Landesliga der Männer und der Frauen
 - aa) Die Spiele werden in einfacher Runde „Jeder gegen Jeden“ in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Die bestplatzierten Mannschaften sind Meister der Landesliga Nord und Süd. Die beiden Meister steigen direkt in die Bayernliga auf. Der dritte Aufsteiger wird in Relegationsspielen (Hin- und Rückspiel) der Tabellenzweiten ermittelt. Verzichtet eine dieser Mannschaften auf den Aufstieg bzw. die Entscheidungsspiele, steigen die drei anderen Mannschaften auf. Verzichten weitere dieser Mannschaften (Tabellenerste und Tabellenzweite) auf den Aufstieg bzw. die Entscheidungsspiele, steigen die verbleibenden Mannschaften auf und entsprechend weniger Mannschaften aus der Oberliga (Bayernliga) ab.
 - bb) Verzichtet der Tabellenerste einer der Bezirksoberligen auf den Aufstieg, geht sein Aufstiegsrecht ohne weitere Qualifikation auf den Tabellenzweiten dieser Bezirksoberliga über. Verzichtet auch dieser, steigen weniger Mannschaften aus der Landesliga ab.
 - cc) Die Zahl der Absteiger ergibt sich aus der Regelzahl der Landesligen und steht in direktem Zusammenhang mit der Zahl der Absteiger aus der Oberliga (Bayernliga). Die Absteiger steigen in die Bezirksoberliga des Bezirkes ab, dem der Verein angehört.
 - c) Jugend
Die Teilnehmer der Ligen der Jugend werden vor der Spielsaison in der Regel in Turnierform ermittelt. Diese Qualifikationsrunden sind eigene abgeschlossene Runden, die zum neuen Spieljahr zählen. Die Austragungsform dieser Qualifikationsrunden wird vom Spelausschuss im Benehmen mit dem

Jugendausschuss bzw. von den Bezirksspielleitungen in den Durchführungsbestimmungen vor Beginn der Qualifikationsrunde festgelegt.

6. Für die Ligen auf Bezirksebene gilt:

Nach Beendigung jeder M-Runde in den Bezirken steigen grundsätzlich, mit Ausnahme der Jugendspielklassen

- a) in Ligen mit 11 oder 12 Mannschaften drei Mannschaften auf,
- b) in Ligen mit 9 oder 10 Mannschaften zwei Mannschaften auf;
- c) in Ligen mit 8 oder weniger Mannschaften steigt eine Mannschaft auf.
- d) In der Regel gelten a) bis c) für die Erstplatzierten in den betreffenden Ligen. Sind Ligen geteilt, gelten diese Regelungen für die einzelnen Staffeln.

7. Sind Ligen in gleichwertige Staffeln geteilt, werden erforderlichenfalls Auf- oder Absteiger durch Entscheidungsspiele nach § 44 SpO oder in Turnierform ermittelt.
8. Maßgebend für die Anwendung dieser Regelungen ist die Regelmannschaftszahl der einzelnen Ligen (Regelzahl), die vom Spielausschuss oder den Bezirksspielleitungen festgelegt wird und den Vereinen vor Beginn der Spielsaison bekannt zu geben ist.
9. Mannschaften mit gleicher Qualifikation sind immer gleich zu behandeln. Dabei ergibt sich die Qualifikation in der Regel aus dem Vergleich der erreichten Tabellenplätze. In Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftszahl ist bei einer erforderlichen Reihung der Abstiegsplätze so zu verfahren, dass die Tabellenletzten, dann die Tabellenvorletzten usw. als gleich qualifiziert zu behandeln sind, so lange sie sich auf Abstiegsplätzen befinden.
10. Der Verzicht auf Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen ist möglich. In diesen Fällen steigen weniger Mannschaften ab, soweit dies nicht in den Zusatz- bzw. Durchführungsbestimmungen anders geregelt ist. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft aus den in § 40 SpO genannten Gründen nicht aufsteigen darf.
11. Behandlung von Mannschaften als Zwangsabsteiger/freiwilliger Absteiger:
Zwangsabstieg bedeutet, dass diese Mannschaft die Liga verlassen muss, ohne sich auf einem Abstiegsplatz zu befinden. Sie nehmen dann den letzten Tabellenplatz ein. Dies gilt auch dann, wenn durch Zwangsabstieg die Regelzahl in der betreffenden Liga unterschritten wird. Entsprechendes gilt für Mannschaften, welche ihre Liga freiwillig verlassen (freiwillige Absteiger), ohne sich auf einem Abstiegsplatz zu befinden. Zwangsabsteiger und freiwillige Absteiger nehmen die ersten Abstiegsplätze ein, dies gilt auch dann, wenn die Liga in mehrere gleichberechtigte Staffeln geteilt ist; sie werden dann auf die Absteiger der Liga angerechnet mit der Folge, dass sie die ersten Abstiegsplätze der Liga einnehmen. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 - a) Zwangsabstieg in bzw. nach der laufenden Spielsaison:
 - aa) Eine Mannschaft scheidet nach § 49 SpO aus der Spielrunde aus.
 - bb) Eine Mannschaft muss aufgrund der Regelungen im § 40 (3) SpO absteigen.

- b) Freiwilliger Abstieg:
 - aa) Eine Mannschaft spielt die Spielsaison zu Ende, erklärt aber vor Abschluss der Spielrunde, in der kommenden Spielsaison nicht mehr in dieser Liga spielen zu wollen.
 - bb) Eine Mannschaft erklärt nach der Spielrunde, aber vor dem 15.05., nicht mehr in der Liga, der sie angehört hat, spielen zu wollen.
 - cc) Eine Mannschaft erklärt während der Spielrunde die Spielsaison nicht zu Ende zu spielen, aber sich nicht endgültig aus dem Spielbetrieb zurückzuziehen.

Die Verzichtserklärungen zu aa) und bb) sind unwiderruflich. In den Fällen zu a) und b) aa) gehört die Mannschaft in der neuen Spielsaison der nächst niedrigeren Liga an, wenn sie nicht auch für diese Liga den Verzicht erklärt. Im Falle zu b) bb) und cc) muss diese Mannschaft die Einstufung in die nächst niedrigere Liga beim Präsidium oder der betreffenden BSL beantragen. Diese Einstufung kann in jede Liga erfolgen, in der noch keine Mannschaft des Vereins spielt. Ein Rechtsanspruch auf eine Eingruppierung in eine Liga besteht nicht. Entsprechende Entscheidungen sind sportgerichtlich nicht anfechtbar.

- c) Freiwilliger Abstieg in der folgenden Spielsaison:
Erklärt eine Mannschaft nach dem Abschluss der Spielsaison, aber vor Beginn der neuen Spielsaison den Rückzug aus der Liga, der sie angehören würde, gilt sie für die neue Spielsaison dort als freiwilliger Absteiger. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Zieht sie sich nicht endgültig vom Spielverkehr zurück, ist für ihre Einstufung Buchst. b), bb) sinngemäß anzuwenden.

Hinweis: In allen Fällen, in denen eine Mannschaft freiwillig (Buchst. b) und c)) eine Liga verlässt und den Spielbetrieb in einer anderen Liga aufnimmt, kann sie sich ein Recht auf Aufstieg nur dort erwerben.

12. Ziehen sich Mannschaften aus dem Spielbetrieb der Bundesligen oder Dritten Ligen zurück, ohne dort Absteiger zu sein, ist die Aufnahme in den Spielbetrieb des BHV bis zum 15.05. schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium zu beantragen. Ein Anrecht auf die Einstufung in eine bestimmte Liga besteht nicht. Über die Einstufung in eine Liga entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Spielausschusses. Diese Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
13. Wenn eine Mannschaft der 1. Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga keine Lizenz erhält oder diese verliert und auf die Aufnahme in die Oberliga (Bayernliga) verzichtet, ist die Aufnahme in eine andere Liga des BHV schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium zu beantragen. Ein Anrecht auf die Einstufung in eine bestimmte Liga besteht nicht. Über die Einstufung in eine Liga entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Spielausschusses bzw. der Bezirksspielleitung. Diese Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
14. Ziehen sich Mannschaften endgültig aus dem Spielbetrieb zurück, werden sie auf die Abstiegsplätze der Liga angerechnet. Maßgebend für die Spielsaison, für die diese Anrechnung gilt, ist auch hier der 15.05. Entsprechendes gilt für die Mannschaften eines Vereins, die aus den in § 7 der Satzung genannten Gründen

die Mitgliedschaft im BHV verlieren. Im Falle der Wiederaufnahme des Spielbetriebes ist dies nur in der niedersten Liga möglich.

15. Wenn in einem Ausnahmefall keine Regelung vorgesehen ist, entscheidet der Spelausschuss bzw. die Bezirksspielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.

Abschnitt IX Allgemeine Regelungen zum Spielbetrieb

1. Zulassung von Hallen und Spielplätzen:
Handballspiele dürfen nur auf zugelassenen Spielplätzen oder in zugelassenen Hallen durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet grundsätzlich die BSL auf Bezirksebene. Sofern höherklassige Mannschaften (ab Landesliga) die Hallen und Spielplätze mitbenutzen, entscheidet der Spelausschuss über die Zulassung. Über Ausnahmen entscheiden grundsätzlich die BSL auf Bezirksebene und der Spelausschuss auf Verbandsebene. Das Präsidium des BHV kann für bestimmte Altersklassen generell Ausnahmen zulassen.
2. Spielpausen:
Spielpausen dürfen von den zuständigen Organen für den gesamten Spielbetrieb angeordnet werden.
3. Termenschutz:
Bei Auswahlspielen kann der BHV oder die Spielleitende Stelle Spielverbot für ihren Wirkungsbereich erlassen. Das Spielverbot ist rechtzeitig amtlich bekannt zu geben. Spielverbote gelten für alle Mannschaften des Bezirkes für den ganzen Tag, wenn die amtliche Mitteilung nichts anderes enthält. Sie kann auch zeitlich und örtlich begrenzt sein und auf eine bestimmte Altersklasse beschränkt werden. Vereine, die trotz des Spielverbots Spiele austragen, werden bestraft.
4. Terminlistenstellung, Vereinsvertreterbesprechung:
Vor Beginn des Spieljahres sollen die Termine bei Bedarf (Nutzung von Ausweichterminen, Spielen unter der Woche u.ä.) zwischen den beteiligten Vereinen abgesprochen werden. Die Terminliste ist den Vereinen vor Beginn der Spielsaison möglichst frühzeitig zu übermitteln.
5. Austragungsmodus:
Soweit erforderlich, ist der Austragungsmodus durch das zuständige Verwaltungsorgan festzulegen. Er muss den Vereinen vor Beginn der Spielsaison zugehen.
6. Doppelspiele:
Doppelspiele (zwei M-Spiele an einem Wochenende) dürfen von der Spielleitenden Stelle nur in besonders gelagerten Fällen genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind acht Wochen vor Beginn der jeweiligen M-Runde zu stellen.
7. Spieltage:
M-Spiele finden in der Regel an Samstagen oder Sonntagen statt, können aber auch an Wochentagen angesetzt werden. Feiertage sind nach Möglichkeit von M-Spielen freizuhalten.
8. Spielfeld und Spielgerät:

- a) Bei allen Spielen hat der veranstaltende Verein bzw. der Ausrichter für ein den Spielregeln entsprechendes Spielfeld und für das notwendige, den Regeln entsprechende Spielgerät zu sorgen.
- b) Einwände gegen den Bau des Spielfeldes oder die Beschaffenheit der Spielgeräte oder der Spielkleidung müssen vor Beginn des Spieles bei den Schiedsrichtern vorgebracht werden. Die Schiedsrichter haben die Einwände zu prüfen und gegebenenfalls für Abhilfe zu sorgen. Bei geringfügigen Abweichungen dürfen sie das Spiel nicht ausfallen lassen. Spätere Einwände bleiben unbeachtet, mit Ausnahme von Mängeln, die erst während des Spieles eintreten. Die Schiedsrichter haben derartige Einwände und ihre Entscheidung auf dem Spielbericht zu vermerken.
- c) Vor Beginn des Spieles haben sich die Schiedsrichter von der Bespielbarkeit des Spielfeldes/der Spielfläche zu überzeugen. Hierüber entscheiden allein die Schiedsrichter. Befindet sich das Spielfeld/die Spielfläche in einem die Gesundheit der Spieler gefährdenden Zustand, so haben sie das Spielfeld/die Spielfläche als unbespielbar zu erklären, dabei ist dem veranstaltenden Verein eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen, wenn dies möglich erscheint. Bei Spielen von Jugendmannschaften ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Wird das Spielfeld/die Spielfläche im Verlauf des Spieles unbespielbar, brechen die Schiedsrichter das Spiel ab.

9. Einteilung und Anforderung von Schiedsrichtern:

- a) Zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen sind nur geprüfte und neutrale SR einzuteilen. Bei Freundschaftsspielen gilt dies nur für erste Mannschaften. Für Jugend E bis F gelten diese Bestimmungen nicht.
- b) SR sollen mindestens sechs Tage vor einem Freundschaftsspiel oder Turnier angefordert werden.
- c) SR, die ohne eingeteilt zu sein, ein Spiel leiten, haben dies nachträglich dem zuständigen BSW anzuzeigen.

10. Sicherung der Ordnung:

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf Plätzen und in Hallen haftet der veranstaltende Verein bzw. der Ausrichter. Er ist verpflichtet, vor, während und nach dem Spiel für ausreichenden Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers und des Sekretärs sowie des Gegners zu sorgen. Sind diese nach dem Spiel in Gefahr, erstreckt sich die Haftung des Vereins bzw. des Ausrichters bis zum Zeitpunkt der sicheren Abreise. Die Vereine haben an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben, dass das Betreten des Spielfeldes, Belästigungen der Schiedsrichter, des Zeitnehmers und des Sekretärs sowie der Spieler verboten sind und Zuwiderhandelnde vom Platz oder aus der Halle verwiesen werden.

11. Erste Hilfe:

Der veranstaltende Verein oder Ausrichter ist bei Spielen aller Art verpflichtet, ausreichend für die erste Hilfeleistung bei Unfällen zu sorgen.

12. Neu angesetzte Spiele:

Neu angesetzte Spiele sind auf dem Spielplatz oder in der Halle des ersten Spiels

auszutragen. Die zuständige Spielleitende Stelle kann bei Vorliegen besonderer Gründe einen neutralen Platz oder eine neutrale Halle bestimmen.

13. Kostenregelung bei Neuansetzung in anderen als im § 78 genannten Fällen

a) Neuansetzung auf Grund eines spielentscheidenden Regelverstoßes:

- aa) Ist gemäß Urteil einer Rechtsinstanz wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes die zuständige Verwaltungsinstanz verurteilt worden, die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen, soweit sie nicht durch die Einnahmen gedeckt sind, so hat der Heimverein die anfallenden Kosten, insbesondere die Fahrtkosten des Gegners, die Schiedsrichterkosten und Ähnliches vorab zu verauslagen.
- bb) Der Gastverein ist verpflichtet, seine Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung des Wiederholungsspiels beim Heimverein geltend zu machen. Die erstattungsfähigen Fahrtkosten ergeben sich aus § 18 Finanzordnung.
- cc) Der Heimverein ist verpflichtet, alles zu tun, um Einnahmen zu erzielen. Reichen die Einnahmen nicht aus, um die anfallenden Kosten zu decken, hat der Heimverein unter Beifügung einer detaillierten Abrechnung die nicht gedeckten Kosten innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Wiederholungsspiels bei der Verwaltungsinstanz geltend zu machen, die im Urteil als Kostenschuldner bezeichnet worden ist.
- dd) Entsteht bei dem Wiederholungsspiel ein Überschuss im Vergleich zu den Ausgaben, so steht dieser zur Hälfte der Verwaltungsinstanz und je zu einem Viertel den beiden beteiligten Vereinen zu.

b) Neuansetzung in anderen Fällen

- aa) Die Kosten eines neu angesetzten Spiels trägt grundsätzlich der Verein, der Heimrecht hat.
- bb) Hat das erste Spiel stattgefunden und ergibt sich aus den Nettoeinnahmen des neu angesetzten Spiels ein Überschuss, so fließt dieser beiden Vereinen je zur Hälfte zu.
- cc) Reichen die Nettoeinnahmen zum Tragen der Kosten nicht aus und hat das erste Spiel stattgefunden, so sind auch dessen Einnahmen heranzuziehen. Reichen die Nettoeinnahmen beider Spiele nicht aus, so haben beide Vereine den Ausfall zu gleichen Teilen zu tragen.
- dd) Ermittlung und Höhe der Fahrtkosten:
- ee) Die erstattungsfähigen Kosten ergeben sich aus § 18 FO. Fahrtkosten sind innerhalb eines Monats nach Durchführung des Wiederholungsspiels beim Heimverein geltend zu machen. Können sich beide Vereine nicht einigen, entscheidet auf Antrag des Gastvereins die für die Spielklasse zuständige Rechtsinstanz.

14. Abreise zu Auswärtsspielen, Benutzung von Privatfahrzeugen:

Die Abreise zu auswärtigen M-Spielen ist so rechtzeitig anzutreten, dass der pünktliche Beginn des Spieles gesichert ist. Als offizielle Verkehrsmittel gelten die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und des Postdienstes, Privatombusse und andere Kraftfahrzeuge, die beiden letztgenannten Verkehrsmittel jedoch nur,

wenn sie zum Reiseverkehr zugelassen sind und eine Insassenversicherung oder eine Sonderversicherung des BLSV abgeschlossen worden ist. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat der reisende Verein die Folgen zu tragen.

15. Verspäteter Spielbeginn:

- a) M-Spiele und Pokalspiele sind auch dann auszutragen, wenn der festgesetzte Spielbeginn wegen eines vorausgegangenen M-Spiels oder Pokalspiels (auch einer anderen Sportart) oder wegen vorübergehender schlechter Witterung nicht eingehalten werden kann. Trotz des Zeitversäumnisses muss die Heimfahrt der reisenden Mannschaft und der SR am selben Tag gewährleistet bleiben.
- b) M-Spiele und Pokalspiele haben gegenüber Freundschaftsspielen Vorrang. Ein Freundschaftsspiel ist sofort abzubrechen, wenn es länger als 10 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn des M-Spieles/Pokalspiels enden würde. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann geahndet werden.
- c) Tritt eine Mannschaft zu einem M-Spiel/Pokalspiel verspätet an und wird es trotzdem ausgetragen, ist die Spielwertung nicht mehr anfechtbar.

16. Einnahmeteilung, Ausgleich von SR-Kosten:

- a) Es bleibt Mannschaften einzelner Spielklassen überlassen, bei M-Spielen im Benehmen mit der zuständigen Spielleitung in freier Vereinbarung die Einnahmen zu teilen. Die Bedingungen hierzu sind vor Saisonbeginn festzulegen. Im Falle der Einnahmeteilung hat der Gastverein das Recht zur Kontrolle der Eintrittsgelder.
- b) Die SR-Kosten werden auf Verbandsebene innerhalb einer Spielklasse ausgeglichen. Die BSL können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb den Ausgleich beschließen.

17. Verbot der Benutzung von Haftmitteln:

- a) Es ist verboten, bei allen Spielen (M-Spielen, Pokal- und Freundschaftsspielen), die vom BHV oder seinen Bezirken geleitet werden, vor, während oder nach dem Spiel in den Hallen Haftmittel aller Art, insbesondere Harz, Spray oder ähnliches zu verwenden.
- b) Für die Bayernligen und Landesligen der Männer, der Frauen, der männlichen und der weiblichen Jugend sowie den BHV-Pokalwettbewerb der Männer und Frauen gilt nachstehende Sonderregelung:
Die Verwendung von Haftmitteln aller Art, insbesondere Harz, Spray der ähnlichem, ist in den vorgenannten Ligen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig:
 - aa) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spielausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners vor Beginn eines Spieljahres nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bzw. bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spielausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.

- bb) Der Heimverein stellt beiden Mannschaften rechtzeitig vor Spielbeginn das in einer Sporthalle zugelassene Haftmittel in ausreichendem Umfang bereit.
- cc) Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in bestimmten Sporthallen sowie ggf. ergänzende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen bzw. im Anschriftenverzeichnis der betroffenen Ligen für die betroffenen Hallen fixiert.
- c) Verstöße gegen das Haftmittelverbot sind gem. § 25 RO Zusatzbestimmung Nr. 4 und § 50 Zusatzbestimmung zu bestrafen.
- d) Die Spielleitende Stelle kann selbst oder durch Verbandsmitarbeiter eine Überwachung von Spielen hinsichtlich des Haftmittelverbots durchführen bzw. durchführen lassen.
- e) Die Schiedsrichter haben, gegebenenfalls nach Hinweis durch Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht oder eines nach Buchst. d) eingeteilten Mitarbeiters den Sachverhalt festzustellen. Es ist ausreichend, wenn bei einem Spieler Haftmittel festgestellt werden. Die Schiedsrichter haben ihre Feststellung im Spielbericht zu vermerken.
- f) Für die Kosten eines Mitarbeiters i.S. des Buchstaben d) gilt § 80 (2) Buchst. a) SpO entsprechend.
- g) Die Spielleitende Stelle hat Verstöße nach den Zusatzbestimmungen zur RO zu ahnden. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

18. Kleinfeldspiele sind grundsätzlich nur auf Bezirksebene zulässig. Nähere Bestimmungen hierzu erlassen die BSL. Einen auf Verbandsebene notwendigen Spielbetrieb legt gegebenenfalls der Spelausschuss fest.

Anhang III

Bundesratsbeschluss zur Änderung des Modus Jugendbundesliga und Deutsche Meisterschaft der männlichen A-Jugend ab Saison 2019/2010

Die Vorrunde der Deutschen Jugendbundesliga der mA-Jugend wird mit 40 Mannschaften in 4 Staffeln zu je 10 Mannschaften in einer Einfachrunde (Jeder gegen Jeden) gespielt.

Die Mannschaften der Plätze 1 bis 4 der Vorrunde werden anschließend in 2 Staffeln zu je 8 Mannschaften („Meisterrunde“) zusammengefasst. Die Mannschaften der Plätze 1 bis 4 dieser 2 Staffeln (= 8 Mannschaften) spielen die Deutsche Meisterschaft im Modus Hin- und Rückspiel (Viertelfinale, Halbfinale, Finale) aus.

Die Mannschaften der Plätze 5 bis 10 der Vorrunde spielen in ihrer Staffel im Modus Jeder gegen Jeden mit Hin- und Rückspiel weiter. Die Mannschaften der Plätze 1 und 2 spielen den DHB-Pokal der mA-Jugend aus.

Die Mannschaften der Plätze 1 und 2 der 4 Vorrundenstaffeln (8 Mannschaften) sind automatisch für die folgende Saison der JBLH qualifiziert

Weitere Details regelt der Jugendausschuss des DHB.



Modus der Deutschen Meisterschaft der wA-Jugend

Ab der Saison 2014/2015 wird die Deutsche Jugendhandballbundesliga der weiblichen Jugend A auf 24 Mannschaften reduziert (6 Gruppen á 4 Mannschaften). Dem Modus zur Ausspielung legt der Jugendspielausschuss fest.

Werberichtlinien des DHB
Anhang zur Spielordnung ohne Teil der SpO zu sein.

Die Werberichtlinien des DHB gelten analog im Bereich des Bayerischen Handball-Verbandes. Sie werden für verbindlich erklärt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Für Schiedsrichter der Bundesligen gelten Werberichtlinien (s. § 56 Abs. 3 SpO).
- (2) Bei Fernsehübertragungen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Fernsehvertrages.
- (3) Im Internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen von IHF, EHF, DOSB und DSH, in denen Geltungsbereich, Regelungsinhalte, Verfahren, Gebühren und Sanktionen verbindlich festgelegt sind.
- (4) Werbung ist dem DHB, soweit sie während des vom DHB geleiteten Spielverkehrs angewandt wird, vor ihrer Benutzung zu melden. Diese Meldung ist gebührenfrei.
- (5) Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden.
Unzulässig ist eine Werbung, die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen, mit politischen und religiösen Aussagen, für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Auf Spielkleidung von Kinder- und Jugendmannschaften ist Werbung für alkoholische Getränke untersagt.
Werbung auf der Spielkleidung ist auch dann unzulässig, wenn sie die Erkennbarkeit der Trikotnummern beeinträchtigt.
- (6) Die Aufnahme eines Sponsorennamens im Vereinsnamen ist unzulässig. Vereine und Spielgemeinschaften sind nicht berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsorennamen aufzunehmen.
- (7) Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nicht gegen die gültigen Werberichtlinien einschließlich der in den Fernsehverträgen getroffenen Werbevereinbarungen sowie gegen Ordnungen und Richtlinien des DHB verstoßen.
- (8) Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarung beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluss nehmen.
- (9) Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber dem DHB verantwortlich.
- (10) Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter, Offizielle) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Bundesligaverein bzw. DHB und nicht an einzelne Spieler, Schiedsrichter oder Of-

fizielle geleistet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.

(2) Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die

- a) der Name des Spielers DHB
- b) der Name des Vereins
- c) der Name der Heimatstadt des Vereins
sein kann.

(3) Ein Logo ist ein Warenzeichen, das

- a) ein Bildzeichen
- b) ein Wortzeichen
- c) ein kombiniertes Bild-Wortzeichen sein kann.

(4) Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstückes auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 15 cm² ist. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

§ 3 Bereiche der Werbung

(1) Geworben werden kann

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften
- b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern
- c) auf der Bekleidung des Kampfgerichtes, des Hilfspersonals und der Markierungshemden der Fotografen
- d) auf der Spielausrüstung
- e) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung (Getränkebox, Präsenter, Sanitätskoffer, Fangnetze hinter dem Tor, usw.)
- f) durch Ansagen in den Sporthallen
- g) durch Verteilung von Werbeschriften und Vorstellung beweglicher Produkte

§ 4 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung

(1) Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert. Die Sichtbarkeit von Brust- und Rückennummern darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Mannschaft und die dazugehörenden Mannschaftsoffiziellen bilden eine Einheit und dürfen für insgesamt acht Werbepartner (Spiel- und Trainingskleidung) werben.

(3) Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel erst zugelassen werden, wenn die Mängel behoben sind.

§ 5 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter

(1) Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Bundesliga-Schiedsrichter schließt der DHB ab.

(2) Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert. Auf Schiedsrichterhosen darf nur auf der Seitenfläche Werbung angebracht und die Sichtbarkeit des DHB-Abzeichens nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Schiedsrichter-Team bildet eine Einheit und darf für insgesamt acht Werbepartner (Schiedsrichter- und Trainingskleidung) werben.

(4) Die Werbung muss bei beiden Schiedsrichtern des Teams hinsichtlich Werbeträger und Werbefläche identisch sein.

Stand: 15./16.05.2015

Werberichtlinien (WRL) des Deutschen Handballbundes Seite 3

§ 6 Werbung auf Spielausrüstungsgegenständen

(1) Von dem bei einem Spiel erforderlichen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur folgende mit Werbung versehen sein:

a) Anzeigetafel

b) Spielberichtsbogen

(2) Werbung auf der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeigen (Spielzeit, Hinausstellungszeiten, Spielstand) nicht beeinträchtigen.

DHB

(3) Verträge über Werbung auf Spielberichtsbogen darf ausschließlich der DHB abschließen.

(4) Die vom Hersteller angebrachten Aufschriften und Firmenzeichen auf vom jeweiligen Veranstalter zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.

§ 7 Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

(1) Auf dem Spielfeldboden ist Werbung zulässig. Die Gesamtwerbefläche auf dem Spielfeldboden beträgt 20 m. Die Linien der Spielfläche sowie die Spielfläche zwischen Torraum- und Freiwurflinie dürfen nicht von Werbung bedeckt sein.

(2) Die Oberflächeneigenschaften der Werbeflächen müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.

(3) Auf der Vorderseite des Zeitnehmertisches ist Werbung zugelassen. Die Werbung darf über die Abmessung des Tisches nicht hinausgehen und ist an der Vorderseite bündig anzubringen.

(4) Reiterwerbung und Werbung auf der Rückenlehne der Auswechselbänke ist zulässig.

(5) Sofern die mit den Fernsehanstalten getroffenen Vereinbarungen diese Vorschriften über Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung einschränken, sind die Vereinbarungen mit den Fernsehanstalten bindend.

§ 8 Akustische Werbung

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zweck der Werbung sind

nur vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause zugelassen. Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen nach Torerfolgen und bei Spielzeitunterbrechungen dürfen keine Werbung enthalten.

§ 9 Zuständigkeiten

Falls der DHB Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung von Schiedsrichtern abgeschlossen hat, sind die Schiedsrichter verpflichtet, ihre Tätigkeit im vom DHB oder den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb allein in dieser Kleidung durchzuführen.

§ 10 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen die Werberichtlinien werden geahndet durch:

- a) Bescheid der Spielleitenden Stelle bei Verstößen von Vereinen
- b) Bescheid des Schiedsrichterwartes bei Verstößen von Schiedsrichtern.

Die Werberichtlinien treten zum 16.05.2015 in Kraft.